Landeshauptstadt Hannover - 51.02 JHA - Datum 17.05.2018

Einladung

zur 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Montag, 28. Mai 2018, 15.00 Uhr, Rathaus**, Hodlersaal**

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. EINWOHNERINNEN- und EINWOHNERFRAGESTUNDE

3. Protokollgenehmigungen

3.1. Genehmigung des Protokolls über die 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.01.2018

3.2. Genehmigung des Protokolls über die 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.02.2018

4. Bericht aus der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung vom 04.05.2018

5. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/die Grünen und der FDP zur Jugendarbeit in Hainholz
(Drucks. Nr. 1060/2018)

6. Leitlinien der Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Jugend und Familie / Kommunalen Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover, dem Allgemeinen Sozialdienst der Region Hannover und dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Region Hannover
(Informationsdrucks. Nr. 0903/2018 mit 1 Anlage) - bereits übersandt

7. Hannoversches Präventionsprojekt für Kinder psychisch erkrankter Eltern (HaKiP)
(Informationsdrucks. Nr. 1045/2018)

8. Kooperationsvereinbarung zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend und Familie - Kommunaler Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover - Sachstand
(Informationsdrucks. Nr. 1133/2018 mit 1 Anlage)

9. Auswertung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Zeit vom 01.01.2017 – 31.12.2017
(Informationsdrucks. Nr. 1134/2018 mit 1 Anlage)

10. Verlängerung der Betriebsführung der Kindertagesstätte im Schulzentrum Bemerode (SZ) in Trägerschaft der DRK Kinder- und Jugendhilfe i.d. Region Hannover gem. GmbH
(Drucks. Nr. 0691/2018)

Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeister Rödel, Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode

11. Trägerschaft und Förderung der Kindertagesstätte "Bergfeldstraße"
(Drucks. Nr. 0664/2018)

Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeister Markurth, Stadtbezirksrat Ricklingen

11.1. Änderungsantrag zur Drucksache Nummer 0664/2018 - Trägerschaft und Förderung der Kindertagesstätte "Bergfeldstraße"
(Drucks. Nr. 0664/2018 E1 mit 1 Anlage)

12. Integrative Betreuung in einer Kindergartengruppe in der AWO-Kindertagesstätte "Familienzentrum Elmstraße"
(Drucks. Nr. 1131/2018)

Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeister Grunenberg, Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide

13. Umstrukturierung in Kindertagesstätten

13.1. Umstrukturierung einer Hortgruppe in der Kindertagesstätte St. Martin in eine altersübergreifende Gruppe
(Drucks. Nr. 1026/2018)

Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeister Grube, Stadtbezirksrat Linden-Limmer

13.2. Umstrukturierung einer Hortgruppe in der Kita CompanyKids S-krabbelt
(Drucks. Nr. 1041/2018)

Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeister Pollähne, Stadtbezirksrat Südstadt-Bult

14. Aufstockung von Betreuungszeiten

14.1. Aufstockung der Betreuungszeiten in Kindertagesstätten des Stadtbezirks Linden-Limmer
(Drucks. Nr. 1027/2018)

Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeister Grube, Stadtbezirksrat Linden-Limmer

14.2. Aufstockung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte Kapellenbrink
(Drucks. Nr. 1040/2018)

Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeister Hofmann, Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld

15. Fortführung Innovativer Modellprojekte

15.1. Fortführung der Förderung des Innovativen Modellprojektes an der Egestorffschule in Trägerschaft des Diakonischen Werkes
(Drucks. Nr. 0677/2018)

Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeister Grube, Stadtbezirksrat Linden-Limmer

15.2. Fortführung und Förderung des Innovativen Modellprojektes des Elternvereins "Salz und Pfeffer"
(Drucks. Nr. 0697/2018)

Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeister Grube, Stadtbezirksrat Linden-Limmer

16. "Werft 64 e. V." - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
(Drucks. Nr. 0142/2018 mit 1 Anlage)

17. Bericht der Dezernentin

Schostok

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover - 51.02 JHA - Datum 27.06.2018

PROTOKOLL

15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, 28. Mai 2018,
Rathaus, Hodlersaal

Beginn	15.00 Uhr
Ende	15.58 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Stimmberechtigte Mitglieder:

Beigeordneter Hauptstein	(AfD)
(Ratsfrau Dr. Carl)	(SPD)
(Ratsherr Bindert)	(Bündnis 90/Die Grünen)
(Ratsherr Bingemer)	(FDP)
(Herr Boes)	
(Ratsherr Borstelmann)	(CDU)
Ratsherr Döring	(FDP)
Herr Duckstein	
Ratsherr Finck	(SPD)
(Ratsfrau Gamoori)	(SPD)
Ratsherr Gast	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Gill	(SPD)
Herr Gohrbandt	
(Ratsfrau Jeschke)	(CDU)
(Frau Karch)	
(Ratsherr Karger)	(AfD)
Ratsherr Klapproth	(CDU)
Ratsfrau Klebe-Politze	(SPD)
(Herr Klingeberg-Behr)	
(Herr Müller-Brandes)	
(Frau Pietsch)	
Ratsherr Pohl	(CDU)
Herr Riechel-Rabe	
(Herr Steimann)	
Herr Teuber	
Frau Wermke	
Frau Wilke	
(Ratsherr Wolf)	(LINKE & PIRATEN)
(Beigeordnete Zaman)	(SPD)
Ratsherr Zingler	(LINKE & PIRATEN)

Beratende Mitglieder:

(Herr M.A. Bergen)
(Frau Dipl.-päd. Bloch)
Frau Broßat-Warschun
Herr Brünink

Frau David
(Herr Jantz)
(Frau Panafidina)
Herr Rohde
Frau Diplom Sozialarbeiterin Schnieder
Frau Schürmann
(Frau Wessels)
(Herr Widera)
Frau Wittenberg

Grundmandat:

(Ratsherr Böning)	(DIE HANNOVERANER)
Ratsherr Förste	(Die FRAKTION)

Verwaltung:

Herr Amme	(51.20.2)
Frau Bartoszak	(51.25)
Frau Cünedioglu	(Dez. IV)
Frau Frischen	(51.5)
Frau Fritz	(51.02-R)
Herr Kiklas	(51.58)
Herr Köster	(51.22.4)
Frau Krüger	(51.42)
Herr Kunze	(51.2)
Stadträtin Rzyski	(Dez. IV)
Frau Stärk	(51.4)
Frau Stroppe	(15.31)
Frau Teschner	(51.P)

Herr Tietz für das Protokoll	(51.02-R)

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. EINWOHNERINNEN- und EINWOHNERFRAGESTUNDE

3. Protokollgenehmigungen

3.1. Genehmigung des Protokolls über die 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.01.2018

3.2. Genehmigung des Protokolls über die 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.02.2018

4. Bericht aus der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung vom 04.05.2018

5. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/die Grünen und der FDP zur Jugendarbeit in Hainholz
(Drucks. Nr. 1060/2018)

6. Leitlinien der Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Jugend und Familie / Kommunalen Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover, dem Allgemeinen Sozialdienst der Region Hannover und dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Region Hannover
(Informationsdrucks. Nr. 0903/2018 mit 1 Anlage)

7. Hannoversches Präventionsprojekt für Kinder psychisch erkrankter Eltern (HaKiP)
(Informationsdrucks. Nr. 1045/2018)

8. Kooperationsvereinbarung zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend und Familie - Kommunaler Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover - Sachstand
(Informationsdrucks. Nr. 1133/2018 mit 1 Anlage)

9. Auswertung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Zeit vom 01.01.2017 – 31.12.2017
(Informationsdrucks. Nr. 1134/2018 mit 1 Anlage)

10. Verlängerung der Betriebsführung der Kindertagesstätte im Schulzentrum Bemerode (SZ) in Trägerschaft der DRK Kinder- und Jugendhilfe i.d. Region Hannover gem. GmbH
(Drucks. Nr. 0691/2018)

11. Trägerschaft und Förderung der Kindertagesstätte "Bergfeldstraße"
(Drucks. Nr. 0664/2018)

11.1. Änderungsantrag zur Drucksache Nummer 0664/2018 - Trägerschaft und Förderung der Kindertagesstätte "Bergfeldstraße"
(Drucks. Nr. 0664/2018 E1 mit 1 Anlage)

12. Integrative Betreuung in einer Kindergartengruppe in der AWO-Kindertagesstätte "Familienzentrum Elmstraße"
(Drucks. Nr. 1131/2018)

13. Umstrukturierung in Kindertagesstätten

13.1. Umstrukturierung einer Hortgruppe in der Kindertagesstätte St. Martin in eine altersübergreifende Gruppe
(Drucks. Nr. 1026/2018)

13.2. Umstrukturierung einer Hortgruppe in der Kita CompanyKids S-krabbelt
(Drucks. Nr. 1041/2018)

14. Aufstockung von Betreuungszeiten

14.1. Aufstockung der Betreuungszeiten in Kindertagesstätten des Stadtbezirks Linden-Limmer
(Drucks. Nr. 1027/2018)

14.2. Aufstockung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte Kapellenbrink (Drucks. Nr. 1040/2018)

15. Fortführung Innovativer Modellprojekte

15.1. Fortführung der Förderung des Innovativen Modellprojektes an der Egestorffschule in Trägerschaft des Diakonischen Werkes (Drucks. Nr. 0677/2018)

15.2. Fortführung und Förderung des Innovativen Modellprojektes des Elternvereins "Salz und Pfeffer" (Drucks. Nr. 0697/2018)

16. "Werft 64 e. V." - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Drucks. Nr. 0142/2018 mit 1 Anlage)

17. Bericht der Dezernentin

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

18. Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen (Drucks. Nr. 1135/2018 mit 2 Anlagen)

Redaktioneller Hinweis:
Dieses Protokoll spricht zur Gleichberechtigung der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreaming sowohl Frauen als auch Männer gleichermaßen an. Soweit der Schreibstil dem nicht offensichtlich Rechnung trägt, dient dies ausschließlich einem besseren Lesefluss und hat keinesfalls eine diskriminierende Intention.

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.
Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Beigeordneter Hauptstein eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest. Zudem wies **Beigeordneter Hauptstein** auf die Regelungen zu Film- und Tonaufnahmen während öffentlicher Sitzungen hin [§ 64 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz i. V. m. § 3a Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover].

Herr Duckstein wies auf den Zusammenhang zwischen dem Tagesordnungspunkt 5. „Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/die Grünen und der FDP zur Jugendarbeit in Hainholz“ (Drucks. Nr. 1060/2018) und des Tagesordnungspunkt 16. „Werft 64 e. V. - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ (Drucks. Nr. 0142/2018 mit 1 Anlage) hin.

Herr Teuber zeigte ein Mitwirkungsverbot für sich bei den Tagesordnungspunkten 11., 11.1., 12. sowie 14.2. und **Herr Riechel-Rabe** bei dem Tagesordnungspunkt 10. an.

Ratsherr Zingler zog die Tagesordnungspunkte 11. „Trägerschaft und Förderung der Kindertagesstätte Bergfeldstraße“ (Drucks. Nr. 0664/2018) und 18. „Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen“ (Drucks. Nr. 1135/2018 mit 2 Anlagen) in

die Fraktionen.

Stadträtin Rzyski informierte, dass die vorzuschlagende Bewerberliste der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen eine Woche lang öffentlich ausgelegt werde. Um das Bewerberverfahren nicht zu verzögern, müsse spätestens zum nächsten Jugendhilfeausschuss am 11.06.2018 über die Bewerberliste abgestimmt werden.

TOP 2.
EINWOHNERINNEN- und EINWOHNERFRAGESTUNDE

Ein **Einwohner** erkundigte sich, weswegen während der Verhandlungen zur BKE-Förderrichtliniennovellierung der Forderung des Kinderladen-Initiative Hannover e.V. nach einem Bestandsschutz für den Schülerhort Comeniusschule e.V. nicht nachgegangen worden sei. Durch die Verhandlungen seien dem Verein finanzielle Nachteile entstanden.

Stadträtin Rzyski bot zur Klärung dieser speziellen Situation einen Beratungstermin an. Ein finanzieller Nachteil durch Aktualisierung der Förderrichtlinie sei allerdings eher unwahrscheinlich und könne während der Sitzung nicht nachvollzogen und überprüft werden.

TOP 3.
Protokollgenehmigungen

TOP 3.1.
Genehmigung des Protokolls über die 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.01.2018

14 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

TOP 3.2.
Genehmigung des Protokolls über die 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.02.2018

Herr Duckstein bat um Ergänzung seines Redebeitrags unter Tagesordnungspunkt 13. “Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiter/innen der Mitgliedsverbände des Stadtjugendrings Hannover e. V. (SJR)“ (Drucks. Nr. 2816/2017 mit 4 Anlagen) um folgende Worte: „…vor der Sitzung an alle Ausschussmitglieder verteilte…“. Zudem bat er zu prüfen, ob die im Protokoll dargestellte Reihenfolge der Tagesordnungspunkte 13., 13.1. und 13.2. sowie ob die Darstellung der ausgeschlossenen Personen korrekt sei.

(Anm.: Der Zusatz wurde aufgenommen und ist über die öffentliche Fassung des Protokolls einsehbar. Die Reihenfolge und Darstellung der im Protokoll aufgelisteten Tagesordnungspunkte richtet sich nach der Reihenfolge der Abstimmung dieser Tagesordnungspunkte und ist im Protokoll richtig wiedergegeben. Ebenfalls die an der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Personen sind korrekt dargestellt.)

Protokoll mit Änderungen bei 13 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen und 2 Enthaltungen genehmigt.

TOP 4.
Bericht aus der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung vom 04.05.2018

Ratsherr Gast berichtete über die Inhalte der 6. Sitzung der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung vom 04.05.2018. Die Kommission empfehle die unter Tagespunkt 16. abzustimmende Anerkennung des Werft 64 e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.

TOP 5.
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/die Grünen und der FDP zur Jugendarbeit in Hainholz
(Drucks. Nr. 1060/2018)

Ratsherr Klapproth fragte, wie das Verfahren der Umverteilung der finanziellen Mittel sei.

Ratsherr Finck erläuterte, dass die in der Drucksache genannten Träger Anträge auf Förderung stellen müssten.

Frau Broßat-Warschun ergänzte, dass bereits Anträge der Träger für konkrete Projekte und Maßnahmen vorlägen. Die zur Verfügung stehende Summe sei bisher nicht ausgeschöpft.

Herr Duckstein erkundigte sich, ob die Neuorganisation der Kinder- und Jugendhilfeplanung berücksichtigt sei. Zudem sei es nicht nachvollziehbar, dass die in einem Sozialraum freiwerdenden Mittel ausschließlich weiterhin für diesen Sozialraum zur Verfügung ständen. Auch eine Beteiligung der Arbeitsgruppe „§ 78 SGB VIII“ sei ausgeblieben.

Kern des Antrages, so **Ratsherr Finck**, sei die erneute Stärkung des durch den Wegfall von Kinder- und Jugendangeboten geschwächten Sozialraums.

Man könne sich zudem nicht nur die Förderung der in der Drucksache genannten Träger, sondern auch die Förderung weiterer, bisher unberücksichtigter Projekte vorstellen, so **Herr Duckstein**. In dem Sozialraum gebe es zum Beispiel das Projekt „Gleis D - Skatehalle Hannover“ des Vereins zur Förderung von Jugendkultur und Sport. Bei Vorstellung des Trägers Werft 64 e.V. sei durch den Träger berichtet worden, dass dieser kostendeckend arbeite. Eine Förderung dieses Trägers unter der Berücksichtigung dieser Aussage sei nicht nachvollziehbar.

Ratsherr Klapproth betonte, dass die Mittel dem bisher mit Kinder- und Jugendangeboten extrem vernachlässigten Stadtteil Hainholz zugutekämen und dass man die Förderung von Projekten des sich im Stadtteil Hainholz befindenden Trägers Werft 64 e.V. begrüße.

Ratsherr Döring erläuterte, dass dem Träger nur unter großer Anstrengung und einiger freiwilliger Zuwendungen eine ausgeglichene Finanzierung gelungen sei.

Antrag: Die Verwaltung wird beauftragt, die derzeit für den geschlossenen Ev. Kids Club Spierenweg (Produkt 36201, Punkt 3.2) nicht verwendete Haushaltsmittel in Höhe von 41.587 Euro im zweiten Halbjahr 2018 für zusätzliche Angebote des Kinder- und Jugendhauses Hainholz sowie die offene Kinder- und Jugendarbeit des Vereins "Werft 64" einzusetzen.

Einstimmig

TOP 6.
Leitlinien der Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Jugend und Familie / Kommunalen Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover, dem Allgemeinen Sozialdienst der Region Hannover und dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Region Hannover
(Informationsdrucksache Nr. 0903/2018 mit 1 Anlage)

Herr Teuber bat um Erläuterung, wie sich die Schnittstelle zu den freien Trägern gestalte.

Die freien Träger der Jugendhilfe seien nicht thematisiert worden, so **Herr Amme**, da die Erstellung der Leitlinien auf die Sozialpsychiatrie mit dem Kernpunkt Erwachsenenpsychiatrie fokussiert seien, um so Einschätzungen von Kindeswohlgefährdung vornehmen zu können. Selbstverständlich könnten auch die freien Träger auf das Angebot der Sozialpsychiatrie zurückgreifen sowie auf das Angebot der öffentlichen Jugendhilfe.

Herr Teuber regte an, dass die freien Träger in den Leitlinien prospektiv berücksichtigt werden sollten.

Beigeordneter Hauptstein erkundigte sich, wie sich die praktische Umsetzung des in der Leitlinie genannten Satzes „Bei Eingang einer Information über eine drohende oder bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung im ASD / KSD oder im Sozialpsychiatrischen Dienst erfolgt i. d. R. - innerhalb einer Woche / in Akutsituationen sofort - ein gemeinsamer Hausbesuch.“ gestalte und ob anhand von Fallzahlen genannt werden könne, wie viele Hausbesuche nicht innerhalb einer Woche erfolgten.

Herr Kunze hob hervor, dass ein Hausbesuch in Akutsituationen sofort erfolge. Eine Erhebung über innerhalb einer Woche stattgefundene Hausbesuche liege bisher nicht vor. Es könne versichert werden, dass die Vorgaben eingehalten würden und der Kontrolle der Bereichsleitung des Kommunalen Sozialdienstes unterlägen. Eine solche Erhebung könne zusammen mit der Region Hannover besprochen und erarbeitet werden.

Frau Broßat-Warschun bot an, dass das Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung in der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung in einem intensiven Austausch ausführlich dargestellt werden könnte.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.
Hannoversches Präventionsprojekt für Kinder psychisch erkrankter Eltern (HaKiP)
(Informationsdrucksache Nr. 1045/2018)

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.
Kooperationsvereinbarung zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend und Familie - Kommunaler Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover - Sachstand
(Informationsdrucksache Nr. 1133/2018 mit 1 Anlage)

Zur Kenntnis genommen

TOP 9.
Auswertung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Zeit vom 01.01.2017 – 31.12.2017
(Informationsdrucksache Nr. 1134/2018 mit 1 Anlage)

Frau Broßat-Warschun ergänzte den Inhalt der Informationsdrucksache dahingehend, dass die jährlich steigenden Beratungszahlen kein Indiz für eine steigende Kindeswohlgefährdung seien, sondern Folge einer dem Thema entsprechenden und angemessenen Sensibilisierung der Öffentlichkeit sei. Die Zahlen seien zudem ein Anzeichen dafür, dass sich die Zusammenarbeit der Schulen und dem Fachbereich Jugend und Familie insgesamt qualitativ verbessert habe.

Ratsherr Zingler bat um nähere Erläuterung der vorletzten Zeile „anderer Kontext“ der unter Punkt 4. der Anlage zu der Informationsdrucksache Nr. 1134/2018 dargestellten Tabelle.

Frau Bartoszak erklärte, dass es sich bei dieser Darstellung um Berufsgeheimnisträger nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz ohne Rechtsanspruch handele sowie um Personen, die nicht durch § 8b SGB VIII berücksichtigt würden.

Ratsherr Finck erkundigte sich, ob bei der Polizei bekanntgewordene Fälle von Kindeswohlgefährdung statistisch erhoben und ebenfalls in städtischen Berichten dargestellt würden.

Die an den Fachbereich Jugend und Familie weitergegebenen Zahlen sind erfasst, so **Herr Kunze**. Diese Zahlen bezögen sich unter anderem auf akute Kindeswohlgefährdung sowie auch auf Gewalt in Familien.

Frau Broßat-Warschun verdeutlichte, dass es sich bei den Zahlen der Informationsdrucksache nur um die Auswertung der Fachberatung handele.

Zur Kenntnis genommen

TOP 10.
Verlängerung der Betriebsführung der Kindertagesstätte im Schulzentrum Bemerode (SZ) in Trägerschaft der DRK Kinder- und Jugendhilfe i.d. Region Hannover gem. GmbH
(Drucks. Nr. 0691/2018)

(Anm.: Herr Riechel-Rabe nahm an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.)

Antrag, zu beschließen,

den Betrieb der Kindertagesstätte "Blaue Schule" im Schulzentrum (SZ) - Bemerode bis zum 31.07.2022 zu verlängern und
für dieses Betreuungsangebot weiterhin laufende Beihilfen auf der Basis der Fördergrundsätze des Betriebskostenersatzes (BKE) zu gewähren.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtbezirksrates Kirchrode-Bemerode-Wülferode:
Einstimmig

TOP 11.
Trägerschaft und Förderung der Kindertagesstätte "Bergfeldstraße"
(Drucks. Nr. 0664/2018)

(Anm.: Herr Teuber nahm an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.)

Antrag,

zu beschließen,

die 5-gruppige Kindertagesstätte in der Bergfeldstraße in 30459 Hannover-Wettbergen mit 2 Krippengruppen (30 Kinder, Ganztagsbetreuung), 2 Kindergartengruppen (50 Kinder, Ganztagsbetreuung - darin ist die bereits bestehende Kindergartengruppe aus der Kita Levester Straße enthalten) und eine altersübergreifende Gruppe (5 x Krippe und 15 x Kiga, Ganztagsbetreuung) in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e. V. (AWO) zu führen

und

dem Träger ab dem 01.08.2018, frühestens nach Erteilung einer Betriebserlaubnis, laufende Beihilfen auf Grundlage der Förderungsgrundsätze über den Ersatz der Betriebskosten (BKE) für die städtischen Kindertagesstätten in Verwaltung der Träger der freien Wohlfahrtspflege zu gewähren.

Auf Wunsch der LINKE & PIRATEN in die Fraktionen gezogen

TOP 11.1.
Änderungsantrag zur Drucksache Nummer 0664/2018 -
Trägerschaft und Förderung der Kindertagesstätte "Bergfeldstraße"
(Drucks. Nr. 0664/2018 E1 mit 1 Anlage)

(Anm.: Herr Teuber nahm an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.)

Antrag,

dem Änderungsantrag 15-1122/2018 (Anlage 1) aus dem Stadtbezirksrat Ricklingen nicht zu folgen.

Auf Wunsch der LINKE & PIRATEN in die Fraktionen gezogen

TOP 12.
Integrative Betreuung in einer Kindergartengruppe in der AWO-Kindertagesstätte "Familienzentrum Elmstraße"
(Drucks. Nr. 1131/2018)

(Anm.: Herr Teuber nahm an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.)

Antrag,

zu beschließen

in der AWO-Kindertagesstätte "Familienzentrum Elmstraße", Elmstr. 2 in 30657 Hannover-Sahlkamp, eine Kindergartengruppe (25 Kinder, Ganztagsbetreuung) in eine integrative Kindergartengruppe (18 Kinder, Ganztagsbetreuug) umzustrukturieren

und

dem Träger ab dem 01.08.2018, frühestens ab Erteilung einer Betriebserlaubnis, laufende Beihilfen auf der Grundlage der Drucksache-Nr. 2735/1997 "Förderung von Integrationsgruppen und Kindergruppen mit Einzelintegration - gemäß Anlage 2" zu gewähren.

Einstimmig

TOP 13.
Umstrukturierung in Kindertagesstätten

TOP 13.1.
Umstrukturierung einer Hortgruppe in der Kindertagesstätte St. Martin in eine altersübergreifende Gruppe
(Drucks. Nr. 1026/2018)

Antrag,

zu beschließen,

eine Hortgruppe (10 Plätze für Grundschulkinder) in der Kindertagesstätte St. Martin, Badenstedter Straße 37, 30449 Hannover, in Trägerschaft des Ev. - Luth. Stadtkirchenverbands Hannover zum 01.08.2018 in eine altersübergreifende Gruppe mit insgesamt 20 Plätzen (Hort für Grundschulkinder und Kindergarten ab 3 Jahren bis zu Einschulung in Ganztagsbetreuung), davon maximal 8 Hortplätze, umzustrukturieren und

ab dem 01.08.2018, frühestens ab Erteilung der Betriebserlaubnis, laufende Zuwendungen auf Basis des Vertrages zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem Ev.-Luth. Stadtkirchenverband über die Finanzierung der verbandlichen Kindertagesstätten (VBE) zu gewähren.

Einstimmig

TOP 13.2.
Umstrukturierung einer Hortgruppe in der Kita CompanyKids S-krabbelt
(Drucks. Nr. 1041/2018)

Antrag,

zu beschließen,

in der Kindertagesstätte CompanyKids S-krabbelt, Große Düwelstraße 16-18, 30171 Hannover, in Trägerschaft der pme Familienservice GmbH, eine Hortgruppe mit 20 Plätzen in zwei Stufen umzustrukturieren:

I. in eine große altersübergreifende Gruppe mit einer flexiblen Zusammensetzung aus Hort- und Kindergartenplätzen unter Berücksichtigung der max. Anzahl von zulässigen Plätzen laut Betriebserlaubnis und

2. zum 01.08.2019 in eine reine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen (Ganztags)

sowie

für dieses Betreuungsangebot zum 01.08.2018 bzw. zum 01.08.2019, frühestens jedoch nach Erteilung der jeweiligen Betriebserlaubnisse, die laufende Förderung entsprechend der Richtlinien über die Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbeträge für Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten Vereinen zu gewähren.

Einstimmig

TOP 14.
Aufstockung von Betreuungszeiten

TOP 14.1.
Aufstockung der Betreuungszeiten in Kindertagesstätten des Stadtbezirks Linden-Limmer
(Drucks. Nr. 1027/2018)

Antrag,

zu beschließen,
in den folgenden Einrichtungen zum 01.08.2018 die Betreuungszeiten auszuweiten:

1. im Familienzentrum Nieschlagstraße, Nieschlagstraße 19, 30449 Hannover, in Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover, die Betreuungszeit in einer Kindergartengruppe (25 Plätze für Kinder ab 3 Jahren) von 3/4- auf eine Ganztagsbetreuung sowie

2. in der Kindertagesstätte "Die Rotzfrechen", Ottenstraße 1, 30451 Hannover, in Trägerschaft des Die Rotzfrechen e.V., die Betreuungszeiten in einer Krippengruppe (8 Plätze für Kinder zwischen 1-2 Jahren) von 3/4 auf eine Ganztagsbetreuung auszuweiten und ab dem 01.08.2018, frühestens ab Erteilung der Betriebserlaubnis, laufende Zuwendungen auf Basis der Richtlinien über die Fördervoraussetzungen und Förderbeträge für Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Kleinen Kindertagesstätten zu gewähren.

Einstimmig

TOP 14.2.
Aufstockung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte Kapellenbrink (Drucks. Nr. 1040/2018)

(Anm.: Herr Teuber nahm an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.)

Antrag,

zu beschließen,

die Betreuungszeit einer Kindergartengruppe (25 Plätze, 3/4-Betreuung) in der Kindertagesstätte Kapellenbrink, Kapellenbrink 12, in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V., auf eine Ganztagsbetreuung auszuweiten sowie

ab dem 01.08.2018, frühestens ab Erteilung der Betriebserlaubnis, laufende Zuwendungen auf der Basis der Förderungsgrundsätze über den Ersatz der Betriebskosten für städt. Kindertagesstätten in Verwaltung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege (Betriebskostenersatz - BKE) zu gewähren.

Einstimmig

TOP 15.
Fortführung Innovativer Modellprojekte

Ratsherr Döring fragte, welche Laufzeit bei Modellprojekten anvisiert sei und ob es zeitliche Obergrenzen gebe, da der Begriff „innovative Modellprojekte“ im Grunde auf keine auf Dauer angelegte Projekte schließe.

Stadträtin Rzyski erklärte, man sei bei dem Begriff Modell geblieben, da sich diese

Projekte in einer stetigen, innovativen Weiterentwicklung befänden.

Herr Teuber regte an, diese Projekte zukünftig in eine vertragliche Absicherung zu bringen, um nicht alljährlich erneut Diskussionen führen zu müssen.

TOP 15.1.
Fortführung der Förderung des Innovativen Modellprojektes an der Egestorffschule in Trägerschaft des Diakonischen Werkes
(Drucks. Nr. 0677/2018)

Antrag,

zu beschließen,
dem Diakonischen Werk, Stadtverband Hannover e.V., - Die Leine-Lotsen - zur Fortführung des Innovativen Modellprojektes in der Egestorffschule, Petristraße 4, 30449 Hannover

für das Schuljahr 2018/2019 vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2019 laufende Zuwendungen für eine Gruppe mit 20 Plätzen - entsprechend der gültigen Richtlinie für den Betrieb von Innovativen Modellprojekten (DS-Nr. 1805/2008) - in Höhe von 75,00 € pro Kind/Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge zu gewähren.

Einstimmig

TOP 15.2.
Fortführung und Förderung des Innovativen Modellprojektes des Elternvereins "Salz und Pfeffer"
(Drucks. Nr. 0697/2018)

Antrag,

zu beschließen,
dem Elternverein "Salz und Pfeffer e.V." zur Fortführung des Innovativen Modellprojektes "Salz und Pfeffer", Salzmannstraße 5, 30451 Hannover

für das Schuljahr 2018/2019 vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2019 laufende Zuwendungen für eine Gruppe mit 20 Plätzen - entsprechend der gültigen Richtlinie für den Betrieb von Innovativen Modellprojekten (DS-Nr.: 1805/2008) - in Höhe von 75,00 € monatlich pro Kind/Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge zu gewähren.

Einstimmig

TOP 16.
"Werft 64 e. V." - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
(Drucks. Nr. 0142/2018 mit 1 Anlage)

Antrag,

zu beschließen, den Verein „Werft 64 e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75

SGB VIII anzuerkennen. Der Verein hat seinen Sitz in der Bömelburgstr. 42a, 30165 Hannover. Die Internet-Seite lautet: „www.werft64hannover.de“.

Einstimmig

TOP 17.
Bericht der Dezernentin

Stadträtin Rzyski berichtete, dass der Schreberjugend Hannover e.V. inzwischen geeignete Räumlichkeiten für den Kleinen Jugendtreff GoHin in der Lehnbachstraße 14B gefunden habe. Damit befinde sich der Kleine Jugendtreff zwar im Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld, jedoch direkt an der Grenze zum Stadtbezirk Vahrendwald-List. Zusätzlich sei ein Grundstück der Kleingärtner für die aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt worden. Dazu sei geplant, einen Bauwagen oder einen Container auf dem Grundstück zu installieren.

Herr Teuber erkundigte sich, wie der Verfahrensstand der Drucksache „Antrag des Jugendhilfeausschusses aus der Drucks. 1035/2018 des Änderungsantrages der AGW (Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) zu Drucks. Nr. 0525/2018 N1: Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum uneingeschränkten Zugang zum Intranet der Landeshauptstadt Hannover für stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses“ (Drucks. Nr. 1196/2018 mit 2 Anlagen) sei.

Stadträtin Rzyski teilte mit, dass die Drucksache in der Sitzung des Organisations- und Personalausschusses vom 23.05.2018 von der Gruppe DIE LINKE. & Piraten in die Fraktionen gezogen worden sei.

(Anm.: Der Organisations- und Personalausschuss stimmte in seiner Sitzung am 20.06.2018 zu Ziffer 1. der Drucksache mit 8 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen sowie zu Ziffer 2. der Drucksache mit 9 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen und 1 Enthaltung über die o.g. Drucksache ab.)

Daraufhin schloss **Beigeordneter Hauptstein** die Sitzung um 15:58 Uhr.

(Rzyski)
Stadträtin

(Tietz)
für das Protokoll

Druckversion.pdf

Landeshauptstadt Hannover - 51.02 JHA - Datum 27.06.2018

PROTOKOLL

15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, 28. Mai 2018,
Rathaus, Hodlersaal

Beginn	15.00 Uhr
Ende	15.58 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Stimmberechtigte Mitglieder:

Beigeordneter Hauptstein	(AfD)
(Ratsfrau Dr. Carl)	(SPD)
(Ratsherr Bindert)	(Bündnis 90/Die Grünen)
(Ratsherr Bingemer)	(FDP)
(Herr Boes)	
(Ratsherr Borstelmann)	(CDU)
Ratsherr Döring	(FDP)
Herr Duckstein	
Ratsherr Finck	(SPD)
(Ratsfrau Gamoori)	(SPD)
Ratsherr Gast	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Gill	(SPD)
Herr Gohrbandt	
(Ratsfrau Jeschke)	(CDU)
(Frau Karch)	
(Ratsherr Karger)	(AfD)
Ratsherr Klapproth	(CDU)
Ratsfrau Klebe-Politze	(SPD)
(Herr Klingeberg-Behr)	
(Herr Müller-Brandes)	
(Frau Pietsch)	
Ratsherr Pohl	(CDU)
Herr Riechel-Rabe	
(Herr Steimann)	
(Herr Teuber)	
Frau Wermke	
Frau Wilke	
(Ratsherr Wolf)	(LINKE & PIRATEN)
(Beigeordnete Zaman)	(SPD)
Ratsherr Zingler	(LINKE & PIRATEN)

Beratende Mitglieder:

(Herr M.A. Bergen)
(Frau Dipl.-päd. Bloch)
Frau Broßat-Warschun

Herr Brünink
Frau David
(Herr Jantz)
(Frau Panafidina)
Herr Rohde
Frau Diplom Sozialarbeiterin Schnieder
Frau Schürmann
(Frau Wessels)
(Herr Widera)
Frau Wittenberg

Grundmandat:

(Ratsherr Böning)	(DIE HANNOVERANER)
Ratsherr Förste	(Die FRAKTION)

Verwaltung:

Herr Amme	(51.20.2)
Frau Bartoszak	(51.25)
Frau Cünedioglu	(Dez. IV)
Frau Frischen	(51.5)
Frau Fritz	(51.02-R)
Herr Kiklas	(51.58)
Herr Köster	(51.22.4)
Frau Krüger	(51.42)
Herr Kunze	(51.2)
Stadträtin Rzyski	(Dez. IV)
Frau Stärk	(51.4)
Frau Stroppe	(15.31)
Frau Teschner	(51.P)

Herr Tietz für das Protokoll (51.02-R)

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. EINWOHNERINNEN- und EINWOHNERFRAGESTUNDE

3. Protokollgenehmigungen

3.1. Genehmigung des Protokolls über die 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.01.2018

3.2. Genehmigung des Protokolls über die 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.02.2018

4. Bericht aus der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung vom 04.05.2018

5. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/die Grünen und der FDP zur Jugendarbeit in Hainholz
(Drucks. Nr. 1060/2018)

6. Leitlinien der Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Jugend und Familie / Kommunalen Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover, dem Allgemeinen Sozialdienst der Region Hannover und dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Region Hannover
(Informationsdrucks. Nr. 0903/2018 mit 1 Anlage)

7. Hannoversches Präventionsprojekt für Kinder psychisch erkrankter Eltern (HaKiP)
(Informationsdrucks. Nr. 1045/2018)

8. Kooperationsvereinbarung zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend und Familie - Kommunaler Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover - Sachstand
(Informationsdrucks. Nr. 1133/2018 mit 1 Anlage)

9. Auswertung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Zeit vom 01.01.2017 – 31.12.2017
(Informationsdrucks. Nr. 1134/2018 mit 1 Anlage)

10. Verlängerung der Betriebsführung der Kindertagesstätte im Schulzentrum Bemerode (SZ) in Trägerschaft der DRK Kinder- und Jugendhilfe i.d. Region Hannover gem. GmbH
(Drucks. Nr. 0691/2018)

11. Trägerschaft und Förderung der Kindertagesstätte "Bergfeldstraße"
(Drucks. Nr. 0664/2018)

11.1. Änderungsantrag zur Drucksache Nummer 0664/2018 - Trägerschaft und Förderung der Kindertagesstätte "Bergfeldstraße"
(Drucks. Nr. 0664/2018 E1 mit 1 Anlage)

12. Integrative Betreuung in einer Kindergartengruppe in der AWO-Kindertagesstätte "Familienzentrum Elmstraße"
(Drucks. Nr. 1131/2018)

13. Umstrukturierung in Kindertagesstätten

13.1. Umstrukturierung einer Hortgruppe in der Kindertagesstätte St. Martin in eine altersübergreifende Gruppe
(Drucks. Nr. 1026/2018)

13.2. Umstrukturierung einer Hortgruppe in der Kita CompanyKids S-krabbelt
(Drucks. Nr. 1041/2018)

14. Aufstockung von Betreuungszeiten

14.1. Aufstockung der Betreuungszeiten in Kindertagesstätten des Stadtbezirks Linden-Limmer
(Drucks. Nr. 1027/2018)

14.2. Aufstockung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte Kapellenbrink (Drucks. Nr. 1040/2018)

15. Fortführung Innovativer Modellprojekte

15.1. Fortführung der Förderung des Innovativen Modellprojektes an der Egestorffschule in Trägerschaft des Diakonischen Werkes (Drucks. Nr. 0677/2018)

15.2. Fortführung und Förderung des Innovativen Modellprojektes des Elternvereins "Salz und Pfeffer" (Drucks. Nr. 0697/2018)

16. "Werft 64 e. V." - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Drucks. Nr. 0142/2018 mit 1 Anlage)

17. Bericht der Dezernentin

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

18. Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen (Drucks. Nr. 1135/2018 mit 2 Anlagen)

Redaktioneller Hinweis:
Dieses Protokoll spricht zur Gleichberechtigung der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreaming sowohl Frauen als auch Männer gleichermaßen an. Soweit der Schreibstil dem nicht offensichtlich Rechnung trägt, dient dies ausschließlich einem besseren Lesefluss und hat keinesfalls eine diskriminierende Intention.

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.
Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Beigeordneter Hauptstein eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest. Zudem wies **Beigeordneter Hauptstein** auf die Regelungen zu Film- und Tonaufnahmen während öffentlicher Sitzungen hin [§ 64 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz i. V. m. § 3a Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover].

Herr Duckstein wies auf den Zusammenhang zwischen dem Tagesordnungspunkt 5. „Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/die Grünen und der FDP zur Jugendarbeit in Hainholz“ (Drucks. Nr. 1060/2018) und des Tagesordnungspunkt 16. „Werft 64 e. V. - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ (Drucks. Nr. 0142/2018 mit 1 Anlage) hin.

Herr Teuber zeigte ein Mitwirkungsverbot für sich bei den Tagesordnungspunkten 11., 11.1., 12. sowie 14.2. und **Herr Riechel-Rabe** bei dem Tagesordnungspunkt 10. an.

Ratsherr Zingler zog die Tagesordnungspunkte 11. „Trägerschaft und Förderung der Kindertagesstätte Bergfeldstraße“ (Drucks. Nr. 0664/2018) und 18. „Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen“ (Drucks. Nr. 1135/2018 mit 2 Anlagen) in

die Fraktionen.

Stadträtin Rzyski informierte, dass die vorzuschlagende Bewerberliste der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen eine Woche lang öffentlich ausgelegt werde. Um das Bewerberverfahren nicht zu verzögern, müsse spätestens zum nächsten Jugendhilfeausschuss am 11.06.2018 über die Bewerberliste abgestimmt werden.

TOP 2.
EINWOHNERINNEN- und EINWOHNERFRAGESTUNDE

Ein **Einwohner** erkundigte sich, weswegen während der Verhandlungen zur BKE-Förderrichtliniennovellierung der Forderung des Kinderladen-Initiative Hannover e.V. nach einem Bestandsschutz für den Schülerhort Comeniusschule e.V. nicht nachgegangen worden sei. Durch die Verhandlungen seien dem Verein finanzielle Nachteile entstanden.

Stadträtin Rzyski bot zur Klärung dieser speziellen Situation einen Beratungstermin an. Ein finanzieller Nachteil durch Aktualisierung der Förderrichtlinie sei allerdings eher unwahrscheinlich und könne während der Sitzung nicht nachvollzogen und überprüft werden.

TOP 3.
Protokollgenehmigungen

TOP 3.1.
Genehmigung des Protokolls über die 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.01.2018

14 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

TOP 3.2.
Genehmigung des Protokolls über die 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.02.2018

Herr Duckstein bat um Ergänzung seines Redebeitrags unter Tagesordnungspunkt 13. “Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiter/innen der Mitgliedsverbände des Stadtjugendrings Hannover e. V. (SJR)“ (Drucks. Nr. 2816/2017 mit 4 Anlagen) um folgende Worte: „…vor der Sitzung an alle Ausschussmitglieder verteilte…“. Zudem bat er zu prüfen, ob die im Protokoll dargestellte Reihenfolge der Tagesordnungspunkte 13., 13.1. und 13.2. sowie ob die Darstellung der ausgeschlossenen Personen korrekt sei.

(Anm.: Der Zusatz wurde aufgenommen und ist über die öffentliche Fassung des Protokolls einsehbar. Die Reihenfolge und Darstellung der im Protokoll aufgelisteten Tagesordnungspunkte richtet sich nach der Reihenfolge der Abstimmung dieser Tagesordnungspunkte und ist im Protokoll richtig wiedergegeben. Ebenfalls die an der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Personen sind korrekt dargestellt.)

Protokoll mit Änderungen bei 13 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen und 2 Enthaltungen genehmigt.

TOP 4.
Bericht aus der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung vom 04.05.2018

Ratsherr Gast berichtete über die Inhalte der 6. Sitzung der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung vom 04.05.2018. Die Kommission empfehle die unter Tagespunkt 16. abzustimmende Anerkennung des Werft 64 e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.

TOP 5.
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/die Grünen und der FDP zur Jugendarbeit in Hainholz
(Drucks. Nr. 1060/2018)

Ratsherr Klapproth fragte, wie das Verfahren der Umverteilung der finanziellen Mittel sei.

Ratsherr Finck erläuterte, dass die in der Drucksache genannten Träger Anträge auf Förderung stellen müssten.

Frau Broßat-Warschun ergänzte, dass bereits Anträge der Träger für konkrete Projekte und Maßnahmen vorlägen. Die zur Verfügung stehende Summe sei bisher nicht ausgeschöpft.

Herr Duckstein erkundigte sich, ob die Neuorganisation der Kinder- und Jugendhilfeplanung berücksichtigt sei. Zudem sei es nicht nachvollziehbar, dass die in einem Sozialraum freiwerdenden Mittel ausschließlich weiterhin für diesen Sozialraum zur Verfügung ständen. Auch eine Beteiligung der Arbeitsgruppe „§ 78 SGB VIII“ sei ausgeblieben.

Kern des Antrages, so **Ratsherr Finck**, sei die erneute Stärkung des durch den Wegfall von Kinder- und Jugendangeboten geschwächten Sozialraums.

Man könne sich zudem nicht nur die Förderung der in der Drucksache genannten Träger, sondern auch die Förderung weiterer, bisher unberücksichtigter Projekte vorstellen, so **Herr Duckstein**. In dem Sozialraum gebe es zum Beispiel das Projekt „Gleis D - Skatehalle Hannover“ des Vereins zur Förderung von Jugendkultur und Sport. Bei Vorstellung des Trägers Werft 64 e.V. sei durch den Träger berichtet worden, dass dieser kostendeckend arbeite. Eine Förderung dieses Trägers unter der Berücksichtigung dieser Aussage sei nicht nachvollziehbar.

Ratsherr Klapproth betonte, dass die Mittel dem bisher mit Kinder- und Jugendangeboten extrem vernachlässigten Stadtteil Hainholz zugutekämen und dass man die Förderung von Projekten des sich im Stadtteil Hainholz befindenden Trägers Werft 64 e.V. begrüße.

Ratsherr Döring erläuterte, dass dem Träger nur unter großer Anstrengung und einiger freiwilliger Zuwendungen eine ausgeglichene Finanzierung gelungen sei.

Antrag: Die Verwaltung wird beauftragt, die derzeit für den geschlossenen Ev. Kids Club Spierenweg (Produkt 36201, Punkt 3.2) nicht verwendete Haushaltsmittel in Höhe von 41.587 Euro im zweiten Halbjahr 2018 für zusätzliche Angebote des Kinder- und Jugendhauses Hainholz sowie die offene Kinder- und Jugendarbeit des Vereins "Werft 64" einzusetzen.

Einstimmig

TOP 6.
Leitlinien der Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Jugend und Familie / Kommunalen Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover, dem Allgemeinen Sozialdienst der Region Hannover und dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Region Hannover
(Informationsdrucksache Nr. 0903/2018 mit 1 Anlage)

Herr Teuber bat um Erläuterung, wie sich die Schnittstelle zu den freien Trägern gestalte.

Die freien Träger der Jugendhilfe seien nicht thematisiert worden, so **Herr Amme**, da die Erstellung der Leitlinien auf die Sozialpsychiatrie mit dem Kernpunkt Erwachsenenpsychiatrie fokussiert seien, um so Einschätzungen von Kindeswohlgefährdung vornehmen zu können. Selbstverständlich könnten auch die freien Träger auf das Angebot der Sozialpsychiatrie zurückgreifen sowie auf das Angebot der öffentlichen Jugendhilfe.

Herr Teuber regte an, dass die freien Träger in den Leitlinien prospektiv berücksichtigt werden sollten.

Beigeordneter Hauptstein erkundigte sich, wie sich die praktische Umsetzung des in der Leitlinie genannten Satzes „Bei Eingang einer Information über eine drohende oder bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung im ASD / KSD oder im Sozialpsychiatrischen Dienst erfolgt i. d. R. - innerhalb einer Woche / in Akutsituationen sofort - ein gemeinsamer Hausbesuch.“ gestalte und ob anhand von Fallzahlen genannt werden könne, wie viele Hausbesuche nicht innerhalb einer Woche erfolgten.

Herr Kunze hob hervor, dass ein Hausbesuch in Akutsituationen sofort erfolge. Eine Erhebung über innerhalb einer Woche stattgefundene Hausbesuche liege bisher nicht vor. Es könne versichert werden, dass die Vorgaben eingehalten würden und der Kontrolle der Bereichsleitung des Kommunalen Sozialdienstes unterlägen. Eine solche Erhebung könne zusammen mit der Region Hannover besprochen und erarbeitet werden.

Frau Broßat-Warschun bot an, dass das Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung in der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung in einem intensiven Austausch ausführlich dargestellt werden könnte.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.
Hannoversches Präventionsprojekt für Kinder psychisch erkrankter Eltern (HaKiP)
(Informationsdrucksache Nr. 1045/2018)

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.
Kooperationsvereinbarung zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend und Familie - Kommunaler Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover - Sachstand
(Informationsdrucksache Nr. 1133/2018 mit 1 Anlage)

Zur Kenntnis genommen

TOP 9.
Auswertung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Zeit vom 01.01.2017 – 31.12.2017
(Informationsdrucksache Nr. 1134/2018 mit 1 Anlage)

Frau Broßat-Warschun ergänzte den Inhalt der Informationsdrucksache dahingehend, dass die jährlich steigenden Beratungszahlen kein Indiz für eine steigende Kindeswohlgefährdung seien, sondern Folge einer dem Thema entsprechenden und angemessenen Sensibilisierung der Öffentlichkeit sei. Die Zahlen seien zudem ein Anzeichen dafür, dass sich die Zusammenarbeit der Schulen und dem Fachbereich Jugend und Familie insgesamt qualitativ verbessert habe.

Ratsherr Zingler bat um nähere Erläuterung der vorletzten Zeile „anderer Kontext“ der unter Punkt 4. der Anlage zu der Informationsdrucksache Nr. 1134/2018 dargestellten Tabelle.

Frau Bartoszak erklärte, dass es sich bei dieser Darstellung um Berufsgeheimnisträger nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz ohne Rechtsanspruch handele sowie um Personen, die nicht durch § 8b SGB VIII berücksichtigt würden.

Ratsherr Finck erkundigte sich, ob bei der Polizei bekanntgewordene Fälle von Kindeswohlgefährdung statistisch erhoben und ebenfalls in städtischen Berichten dargestellt würden.

Die an den Fachbereich Jugend und Familie weitergegebenen Zahlen sind erfasst, so **Herr Kunze**. Diese Zahlen bezögen sich unter anderem auf akute Kindeswohlgefährdung sowie auch auf Gewalt in Familien.

Frau Broßat-Warschun verdeutlichte, dass es sich bei den Zahlen der Informationsdrucksache nur um die Auswertung der Fachberatung handele.

Zur Kenntnis genommen

TOP 10.
Verlängerung der Betriebsführung der Kindertagesstätte im Schulzentrum Bemerode (SZ) in Trägerschaft der DRK Kinder- und Jugendhilfe i.d. Region Hannover gem. GmbH
(Drucks. Nr. 0691/2018)

(Anm.: Herr Riechel-Rabe nahm an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.)

Antrag, zu beschließen,

den Betrieb der Kindertagesstätte "Blaue Schule" im Schulzentrum (SZ) - Bemerode bis zum 31.07.2022 zu verlängern und
für dieses Betreuungsangebot weiterhin laufende Beihilfen auf der Basis der Fördergrundsätze des Betriebskostenersatzes (BKE) zu gewähren.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtbezirksrates Kirchrode-Bemerode-Wülferode:
Einstimmig

TOP 11.
Trägerschaft und Förderung der Kindertagesstätte "Bergfeldstraße"
(Drucks. Nr. 0664/2018)

(Anm.: Herr Teuber nahm an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.)

Antrag,

zu beschließen,

die 5-gruppige Kindertagesstätte in der Bergfeldstraße in 30459 Hannover-Wettbergen mit 2 Krippengruppen (30 Kinder, Ganztagsbetreuung), 2 Kindergartengruppen (50 Kinder, Ganztagsbetreuung - darin ist die bereits bestehende Kindergartengruppe aus der Kita Levester Straße enthalten) und eine altersübergreifende Gruppe (5 x Krippe und 15 x Kiga, Ganztagsbetreuung) in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e. V. (AWO) zu führen

und

dem Träger ab dem 01.08.2018, frühestens nach Erteilung einer Betriebserlaubnis, laufende Beihilfen auf Grundlage der Förderungsgrundsätze über den Ersatz der Betriebskosten (BKE) für die städtischen Kindertagesstätten in Verwaltung der Träger der freien Wohlfahrtspflege zu gewähren.

Auf Wunsch der LINKE & PIRATEN in die Fraktionen gezogen

TOP 11.1.
Änderungsantrag zur Drucksache Nummer 0664/2018 -
Trägerschaft und Förderung der Kindertagesstätte "Bergfeldstraße"
(Drucks. Nr. 0664/2018 E1 mit 1 Anlage)

(Anm.: Herr Teuber nahm an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.)

Antrag,

dem Änderungsantrag 15-1122/2018 (Anlage 1) aus dem Stadtbezirksrat Ricklingen nicht zu folgen.

Auf Wunsch der LINKE & PIRATEN in die Fraktionen gezogen

TOP 12.
Integrative Betreuung in einer Kindergartengruppe in der AWO-Kindertagesstätte "Familienzentrum Elmstraße"
(Drucks. Nr. 1131/2018)

(Anm.: Herr Teuber nahm an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.)

Antrag,

zu beschließen

in der AWO-Kindertagesstätte "Familienzentrum Elmstraße", Elmstr. 2 in 30657 Hannover-Sahlkamp, eine Kindergartengruppe (25 Kinder, Ganztagsbetreuung) in eine integrative Kindergartengruppe (18 Kinder, Ganztagsbetreuug) umzustrukturieren

und

dem Träger ab dem 01.08.2018, frühestens ab Erteilung einer Betriebserlaubnis, laufende Beihilfen auf der Grundlage der Drucksache-Nr. 2735/1997 "Förderung von Integrationsgruppen und Kindergruppen mit Einzelintegration - gemäß Anlage 2" zu gewähren.

Einstimmig

TOP 13.
Umstrukturierung in Kindertagesstätten

TOP 13.1.
Umstrukturierung einer Hortgruppe in der Kindertagesstätte St. Martin in eine altersübergreifende Gruppe
(Drucks. Nr. 1026/2018)

Antrag,

zu beschließen,

eine Hortgruppe (10 Plätze für Grundschulkinder) in der Kindertagesstätte St. Martin, Badenstedter Straße 37, 30449 Hannover, in Trägerschaft des Ev. - Luth. Stadtkirchenverbands Hannover zum 01.08.2018 in eine altersübergreifende Gruppe mit insgesamt 20 Plätzen (Hort für Grundschulkinder und Kindergarten ab 3 Jahren bis zu Einschulung in Ganztagsbetreuung), davon maximal 8 Hortplätze, umzustrukturieren und

ab dem 01.08.2018, frühestens ab Erteilung der Betriebserlaubnis, laufende Zuwendungen auf Basis des Vertrages zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem Ev.-Luth. Stadtkirchenverband über die Finanzierung der verbandlichen Kindertagesstätten (VBE) zu gewähren.

Einstimmig

TOP 13.2.
Umstrukturierung einer Hortgruppe in der Kita CompanyKids S-krabbelt
(Drucks. Nr. 1041/2018)

Antrag,

zu beschließen,

in der Kindertagesstätte CompanyKids S-krabbelt, Große Düwelstraße 16-18, 30171 Hannover, in Trägerschaft der pme Familienservice GmbH, eine Hortgruppe mit 20 Plätzen in zwei Stufen umzustrukturieren:

I. in eine große altersübergreifende Gruppe mit einer flexiblen Zusammensetzung aus Hort- und Kindergartenplätzen unter Berücksichtigung der max. Anzahl von zulässigen Plätzen laut Betriebserlaubnis und

2. zum 01.08.2019 in eine reine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen (Ganztags)

sowie

für dieses Betreuungsangebot zum 01.08.2018 bzw. zum 01.08.2019, frühestens jedoch nach Erteilung der jeweiligen Betriebserlaubnisse, die laufende Förderung entsprechend der Richtlinien über die Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbeträge für Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten Vereinen zu gewähren.

Einstimmig

TOP 14.
Aufstockung von Betreuungszeiten

TOP 14.1.
Aufstockung der Betreuungszeiten in Kindertagesstätten des Stadtbezirks Linden-Limmer
(Drucks. Nr. 1027/2018)

Antrag,

zu beschließen,
in den folgenden Einrichtungen zum 01.08.2018 die Betreuungszeiten auszuweiten:

1. im Familienzentrum Nieschlagstraße, Nieschlagstraße 19, 30449 Hannover, in Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover, die Betreuungszeit in einer Kindergartengruppe (25 Plätze für Kinder ab 3 Jahren) von 3/4- auf eine Ganztagsbetreuung sowie

2. in der Kindertagesstätte "Die Rotzfrechen", Ottenstraße 1, 30451 Hannover, in Trägerschaft des Die Rotzfrechen e.V., die Betreuungszeiten in einer Krippengruppe (8 Plätze für Kinder zwischen 1-2 Jahren) von 3/4 auf eine Ganztagsbetreuung auszuweiten und ab dem 01.08.2018, frühestens ab Erteilung der Betriebserlaubnis, laufende Zuwendungen auf Basis der Richtlinien über die Fördervoraussetzungen und Förderbeträge für Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Kleinen Kindertagesstätten zu gewähren.

Einstimmig

TOP 14.2.
Aufstockung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte Kapellenbrink (Drucks. Nr. 1040/2018)

(Anm.: Herr Teuber nahm an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.)

Antrag,

zu beschließen,

die Betreuungszeit einer Kindergartengruppe (25 Plätze, 3/4-Betreuung) in der Kindertagesstätte Kapellenbrink, Kapellenbrink 12, in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V., auf eine Ganztagsbetreuung auszuweiten sowie

ab dem 01.08.2018, frühestens ab Erteilung der Betriebserlaubnis, laufende Zuwendungen auf der Basis der Förderungsgrundsätze über den Ersatz der Betriebskosten für städt. Kindertagesstätten in Verwaltung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege (Betriebskostenersatz - BKE) zu gewähren.

Einstimmig

TOP 15.
Fortführung Innovativer Modellprojekte

Ratsherr Döring fragte, welche Laufzeit bei Modellprojekten anvisiert sei und ob es zeitliche Obergrenzen gebe, da der Begriff „innovative Modellprojekte“ im Grunde auf keine auf Dauer angelegte Projekte schließe.

Stadträtin Rzyski erklärte, man sei bei dem Begriff Modell geblieben, da sich diese

Projekte in einer stetigen, innovativen Weiterentwicklung befänden.

Herr Teuber regte an, diese Projekte zukünftig in eine vertragliche Absicherung zu bringen, um nicht alljährlich erneut Diskussionen führen zu müssen.

TOP 15.1.
Fortführung der Förderung des Innovativen Modellprojektes an der Egestorffschule in Trägerschaft des Diakonischen Werkes
(Drucks. Nr. 0677/2018)

Antrag,

zu beschließen,
dem Diakonischen Werk, Stadtverband Hannover e.V., - Die Leine-Lotsen - zur Fortführung des Innovativen Modellprojektes in der Egestorffschule, Petristraße 4, 30449 Hannover

für das Schuljahr 2018/2019 vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2019 laufende Zuwendungen für eine Gruppe mit 20 Plätzen - entsprechend der gültigen Richtlinie für den Betrieb von Innovativen Modellprojekten (DS-Nr. 1805/2008) - in Höhe von 75,00 € pro Kind/Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge zu gewähren.

Einstimmig

TOP 15.2.
Fortführung und Förderung des Innovativen Modellprojektes des Elternvereins "Salz und Pfeffer"
(Drucks. Nr. 0697/2018)

Antrag,

zu beschließen,
dem Elternverein "Salz und Pfeffer e.V." zur Fortführung des Innovativen Modellprojektes "Salz und Pfeffer", Salzmannstraße 5, 30451 Hannover

für das Schuljahr 2018/2019 vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2019 laufende Zuwendungen für eine Gruppe mit 20 Plätzen - entsprechend der gültigen Richtlinie für den Betrieb von Innovativen Modellprojekten (DS-Nr.: 1805/2008) - in Höhe von 75,00 € monatlich pro Kind/Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge zu gewähren.

Einstimmig

TOP 16.
"Werft 64 e. V." - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
(Drucks. Nr. 0142/2018 mit 1 Anlage)

Antrag,

zu beschließen, den Verein „Werft 64 e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75

SGB VIII anzuerkennen. Der Verein hat seinen Sitz in der Bömelburgstr. 42a, 30165 Hannover. Die Internet-Seite lautet: „www.werft64hannover.de“.

Einstimmig

TOP 17.
Bericht der Dezernentin

Stadträtin Rzyski berichtete, dass der Schreberjugend Hannover e.V. inzwischen geeignete Räumlichkeiten für den Kleinen Jugendtreff GoHin in der Lehnbachstraße 14B gefunden habe. Damit befinde sich der Kleine Jugendtreff zwar im Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld, jedoch direkt an der Grenze zum Stadtbezirk Vahrendwald-List. Zusätzlich sei ein Grundstück der Kleingärtner für die aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt worden. Dazu sei geplant, einen Bauwagen oder einen Container auf dem Grundstück zu installieren.

Herr Teuber erkundigte sich, wie der Verfahrensstand der Drucksache „Antrag des Jugendhilfeausschusses aus der Drucks. 1035/2018 des Änderungsantrages der AGW (Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) zu Drucks. Nr. 0525/2018 N1: Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum uneingeschränkten Zugang zum Intranet der Landeshauptstadt Hannover für stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses“ (Drucks. Nr. 1196/2018 mit 2 Anlagen) sei.

Stadträtin Rzyski teilte mit, dass die Drucksache in der Sitzung des Organisations- und Personalausschusses vom 23.05.2018 von der Gruppe DIE LINKE. & Piraten in die Fraktionen gezogen worden sei.

(Anm.: Der Organisations- und Personalausschuss stimmte in seiner Sitzung am 20.06.2018 zu Ziffer 1. der Drucksache mit 8 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen sowie zu Ziffer 2. der Drucksache mit 9 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen und 1 Enthaltung über die o.g. Drucksache ab.)

Daraufhin schloss **Beigeordneter Hauptstein** die Sitzung um 15:58 Uhr.

(Rzyski)
Stadträtin

(Tietz)
für das Protokoll

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 18.
Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen
(Drucks. Nr. 1135/2018 mit 2 Anlagen)

Antrag,

den als Anlage 1 und 2 beigefügten Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Kalenderjahre 2019 bis 2023 zuzustimmen.

Auf Wunsch der LINKE & PIRATEN in die Fraktionen gezogen

(Rzyski)
Stadträtin

(Tietz)
für das Protokoll

SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Landeshauptstadt Hannover

FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
27. April 2018
7:58h
1860

In den

- Jugendhilfeausschuss
- Finanzausschuss
- Verwaltungsausschuss

26.04.2018

Antrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover
Jugendarbeit Hainholz

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die derzeit für den geschlossenen Ev. Kids Club Spierenweg (Produkt 36201, Punkt 3.2) nicht verwendeten Haushaltsmittel in Höhe von 41.587 Euro im zweiten Halbjahr 2018 für zusätzliche Angebote des Kinder- und Jugendhauses Hainholz sowie die offene Kinder- und Jugendarbeit des Vereins „Werft 64“ einzusetzen.

Begründung:

Seit Januar 2017 ist der Ev. Kids Club im Spierenweg geschlossen. Dadurch ist ein kleiner, aber wesentlicher Teil der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtbezirk weggefallen.

Das Kinder- und Jugendhaus Hainholz und besonders der dortige Jugendtreff erfährt seit der Schließung des Kids Clubs einen erhöhten Zulauf, so dass zusätzliche Angebote der aufsuchenden Arbeit sowie auch eine Ausdehnung der Öffnungszeiten sinnvoll wären.

Auch der Verein „Werft 64“ trägt zur Freizeitgestaltung der Kinder- und Jugendlichen in Hainholz bei: Seit 2016 bietet er in seinen Vereinsräumen an drei Tagen freie Kinder- und Jugendgruppen an. Sie haben einen hohen Zulauf, da der Verein auch den Werkunterricht für die Fichteschule organisiert und darüber hinaus mit Werk- und Technikkursen an zehn hannoverschen Schulen anbietet.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Dr. Freya Markowis
Fraktionsvorsitzende

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Landeshauptstadt Hannover

Informationsdrucksache

In die Kommission für Kinder- und Jugendhilfeplanung
In den Jugendhilfeausschuss

Nr. 0903/2018
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Leitlinien der Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Jugend und Familie / Kommunalen Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover, dem Allgemeinen Sozialdienst der Region Hannover und dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Region Hannover

Im Rahmen der Netzwerkarbeit im Kinderschutz in der Landeshauptstadt Hannover wird zur Entstehung und Umsetzung der 'Leitlinien zur Zusammenarbeit' zwischen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Region Hannover informiert.

Ausgangssituation und Hintergründe
Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) ist Ende 2005 in einem ersten Schritt der § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - als zentrale Handlungsnorm neu geschaffen worden. Er konkretisiert den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und fordert zur vernetzten Kooperation der verschiedenen Institutionen auf, die aufgrund ihrer fachlichen Beteiligung zur Herstellung von Kindeswohl beitragen können. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) greift diesen Gedanken 2012 auf und konkretisiert die erforderlichen Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG.
In der Landeshauptstadt Hannover (LHH) hat die Netzwerkarbeit, die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Institutionen und Fachdiensten einen wichtigen Stellenwert. Einen wesentlichen Anteil daran hat das von der Landeshauptstadt und der Region Hannover gemeinsam getragene 'Koordinierungszentrum Kinderschutz', das bereits seit mehr als zehn Jahren an dem Thema arbeitet und Kooperationsvereinbarungen u.a. mit den hannoverschen Grundschulen, der Kinder- und Jugendklinik Auf der Bult sowie den beiden Diensten der 'Sozialpädiatrie und Jugendmedizin' und der 'Sozialmedizin und Teilhabeplanung' der Region Hannover mit initiiert hat.
Darunter fällt auch die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialpsychiatrie in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung. Für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ist es eine besondere Herausforderung, wenn Kinder in Familien aufwachsen, in denen Eltern auf Grund einer psychischen Erkrankung die elterliche Sorge zeitweise oder auf Dauer nicht wahrnehmen können.

In den letzten Jahren ist eine Zunahme an Kontakten zu Eltern mit psychosozialen bzw. psychiatrischen Auffälligkeiten und Krankheitsbildern festzustellen, die eine häufigere und engere Zusammenarbeit mit der Sozialpsychiatrie erforderlich machen. Der Kommunale Sozialdienst (KSD) im Fachbereich Jugend und Familie erarbeitete bereits 2007 eine erste Fassung der vorliegenden Leitlinien. Zentrale Punkte waren die Definition der Schnittstellen, die Benennung der jeweiligen Aufgaben sowohl in Verdachtsfällen als auch in Fällen mit Unterstützungsbedarf, die Klärung der Fallzuständigkeit und die Grenzen der Kooperation. Darüber hinaus gaben die Leitlinien eine Orientierung für die fallunabhängige Zusammenarbeit.
Vorrangig ist dabei zu klären, ob und inwieweit die Betreuung und die Versorgung der Kinder sichergestellt sind. Zur Entwicklung von Hilfe- und ggf. Schutzmaßnahmen ist die Erfassung der psychischen und seelischen Gesundheit der Eltern und die Bewertung ihrer Erziehungsfähigkeit, ebenso wie die Klärung der Auswirkungen der psychischen Erkrankung der Eltern auf die Kinder von zentraler Bedeutung.
Damit eine Vernetzung im Kinderschutz effizient und erfolgreich ist, ist die schriftliche Niederlegung präziser und verbindlich formulierter Vereinbarungen der Zusammenarbeit erforderlich. Mit den vorliegenden Leitlinien zwischen dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Region Hannover und den beiden öffentlichen Jugendhilfeträgern der Landeshauptstadt und der Region Hannover wird diese Forderung umfänglich erfüllt.

Umsetzung der Leitlinien
Auf der Grundlage der 2007 erstmalig ausgearbeiteten Leitlinien wurden diese im Kontext des gemeinsam getragenen 'Koordinierungszentrum Kinderschutz' 2011 als ein regionsweites Kooperationsmodell, das auch nach zehn Jahren bundesweit immer noch einzigartig ist, weiterentwickelt und veröffentlicht.
2012 und 2017 fanden im Rahmen einer Evaluation Überprüfungen statt, die auf der Grundlage der Erfahrungen der beteiligten Dienste in der Umsetzung wichtige Ergebnisse für die Weiterentwicklung brachten. Die Leitlinien wurden den Erfordernissen der Praxis sowie den Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) entsprechend angepasst.

Ziele und Handlungsschritte der Kooperation
Ziel der Leitlinien ist es, in entsprechenden Einzelfällen gemeinsam, d. h. in Kooperation zwischen den beiden beteiligten Sozialdiensten und dem zuständigen sozialpsychiatrischen Dienst (SPDI), eine geeignete Hilfe zu erarbeiten, die im Kontext einer psychischen Erkrankung und/oder Auffälligkeit der Mutter und/oder des Vaters die Situation der ganzen Familie berücksichtigt, wobei der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen dabei im Mittelpunkt steht. Dies gilt auch für andere erwachsene Familienmitglieder, die im gleichen Haushalt leben. Dafür stehen entsprechende Unterlagen (Dokumentations- und Meldebögen) als Arbeitsgrundlage zur Verfügung.
Es muss grundsätzlich eine frühzeitige Kooperation erfolgen. Ziel ist es, in einen persönlichen Austausch zu kommen und sich gegenseitig zum Sachstand und über den weiteren Verlauf zu informieren. Dabei sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten. Kernstück ist hier die Möglichkeit eines gemeinsamen Hausbesuches in der Familie, der in der Regel innerhalb einer Woche und in Akutsituationen sofort stattfindet.

Die Leitlinien gliedern sich in zwei Bereiche, die das gemeinsame Vorgehen regeln.
1. Die Kooperation im Einzelfall bei Situationen mit einem zeitnahen oder sofortigen Handlungsbedarf, bei einem Beratungsbedarf der Kinder- und Jugendhilfe zur Einschätzung der psychosozialen Situation der Eltern sowie bei einem Beratungsbedarf des SPDI zur Einschätzung des Unterstützungs- bzw. Förderbedarfs von Kindern und Jugendlichen.
In diesem Kontext werden als Gefährdungssituationen definiert, Situationen in denen Hinweise auf gravierende Betreuungs- und Versorgungsmängel, Vernachlässigungen

und/oder Misshandlungen vorliegen, die in einem Zusammenhang mit der psychischen Erkrankung der Eltern gesehen werden. Um die weitere Entwicklung der Kinder besser beurteilen zu können, ist eine Einschätzung der Situation der Eltern notwendig.
Kernstück ist hier die Möglichkeit einer gemeinsamen Gefährdungseinschätzung (inkl. der Erstellung eines verbindlichen Schutzplanes für die betroffenen Kinder) sowie die Abstimmung zum weiteren Vorgehen im Rahmen der jugendhilferechtlichen Hilfeplanung.

2. Die Kooperation auf der Organisationsebene - Fallunabhängige Zusammenarbeit.
Hierbei kommt dem regelmäßigen Austausch über aktuelle Entwicklungen und Angebote sowie zur retrospektiven Klärung von Einzelfällen auf der Ebene der zuständigen sozialpsychiatrischen Beratungsstelle und der zuständigen Dienststelle des KSD eine besondere Bedeutung zu.
Die gegenseitige Fachberatung der MitarbeiterInnen ist dabei ein wesentliches Merkmal der Qualitätsentwicklung der beteiligten Fachdienste im Kinderschutz.
Die Leitlinien werden durch die Beteiligten einmal pro Jahr überprüft mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Leitlinien sowie der Organisation von gemeinsamen Fortbildungen.
Die vorliegenden Leitlinien dokumentieren einerseits das gute Ergebnis gemeinsamer Bemühungen zweier unterschiedlicher Systeme der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialpsychiatrie und sind gleichzeitig die Grundlage einer weiteren, konstruktiven und erfolgreichen Zusammenarbeit im Kinderschutz.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Psychische Erkrankungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. In den betreuten Familien sind Frauen überproportional vertreten. Es sind sowohl Mädchen als auch Jungen davon betroffen, wobei die Auswirkungen individuell unterschiedlich sein können.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

51.2
Hannover / 11.04.2018

Leitlinien der Zusammenarbeit

zwischen dem Kommunalen Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover,
dem Allgemeinen Sozialdienst der Region Hannover
und dem Sozialpsychiatrischen Dienst

KOORDINIERUNGSZENTRUM
für KINDERSCHUTZ

VORWORT

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) ist Ende 2005 in einem ersten Schritt der § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - als zentrale Norm neu geschaffen worden. Er konkretisiert den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und fordert zur vernetzten Kooperation der verschiedenen Institutionen auf, die aufgrund ihrer fachlichen Beteiligung zur Herstellung von Kindeswohl beitragen können. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) griff diesen Gedanken 2012 auf und konkretisierte die erforderlichen Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

Darunter fällt auch die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Sozialpsychiatrischen Dienst in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung. Für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ist es eine besondere Herausforderung, wenn Kinder in Familien aufwachsen, in denen Eltern oder Elternteile auf Grund einer psychischen Erkrankung die Anforderungen der elterlichen Sorge zeitweise oder auf Dauer nicht erfüllen können. Zentral ist hier die Frage zu klären, ob und inwieweit Betreuung und Versorgung der Kinder sichergestellt sind. Zur Entwicklung von Hilfe- und ggf. Schutzmaßnahmen ist die Erfassung der psychischen und seelischen Gesundheit der Eltern und die Bewertung ihrer Erziehungsfähigkeit, ebenso wie die Klärung der Auswirkungen der psychischen Erkrankung der Eltern auf die Kinder von Bedeutung.

Damit eine Vernetzung im Kinderschutz effizient und erfolgreich ist, ist die schriftliche Niederlegung präziser und verbindlich formulierter Vereinbarungen der Zusammenarbeit erforderlich. Mit den vorliegenden Leitlinien zwischen dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Region Hannover und den öffentlichen Jugendhilfeträgern der Landeshauptstadt und der Region Hannover wird diese Forderung umfänglich erfüllt.

Die Leitlinien wurden 2011 veröffentlicht. 2012 und 2017 fanden Überprüfungen statt, die auf der Grundlage der Erfahrungen der beteiligten Dienste in der Umsetzung wichtige Ergebnisse für die Weiterentwicklung brachten. Die Leitlinien wurden den Erfordernissen der Praxis sowie den Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) entsprechend angepasst.

Die formulierten Vereinbarungen schaffen Sicherheit in der täglichen Zusammenarbeit. Es besteht eine „glatte Schnittstelle“ mit sich nahtlos aneinanderfügenden Zuständigkeiten und Kompetenzen auf der Ebene der unmittelbaren Dienststelle und ihren vor Ort tätigen Fachkräften.

Die vorliegenden Leitlinien dokumentieren einerseits das gute Ergebnis gemeinsamer Bemühungen und sind gleichzeitig die Grundlage einer weiteren, konstruktiven und erfolgreichen Zusammenarbeit im Kinderschutz. Dazu gehört auch die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Leitlinien.

Wir arbeiten weiter daran!

Anke Broßat-Warschun

Leiterin des Fachbereichs Jugend und Familie
der Landeshauptstadt Hannover

Thomas Heidorn

Leiter des Fachbereichs Soziales der Region Hannover

Roland Levin

Leiter des Fachbereichs Jugend der Region Hannover

LEITLINIEN DER ZUSAMMENARBEIT

Leitlinien der Zusammenarbeit zwischen dem Kommunalen Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover, dem Allgemeinen Sozialen Dienst der Region Hannover und dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Region Hannover

PRÄAMBEL – ZIELE DER KOOPERATION

Ziel dieser Leitlinien ist es, in entsprechenden Einzelfällen gemeinsam, d. h. in Kooperation zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst / Kommunalen Sozialdienst (ASD / KSD) und der Beratungsstellen für Erwachsene des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi), eine geeignete Hilfe zu erarbeiten, die im Kontext einer psychischen Erkrankung und/oder Auffälligkeit der Mutter und/oder des Vaters[1] die Situation der ganzen Familie berücksichtigt, wobei der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen dabei im Mittelpunkt stehen soll.

Es muss grundsätzlich eine frühzeitige Kooperation erfolgen. Ziel ist es dabei, in einen persönlichen Austausch zu kommen - und sich gegenseitig zum Sachstand und über den weiteren Verlauf zu informieren.
Dabei sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten.[2]

Die Leitlinien regeln die **Kooperation im Einzelfall** bei

- Situationen mit einem zeitnahen oder sofortigen Handlungsbedarf
- Beratungsbedarf des ASD/KSD zur Einschätzung der psychosozialen Situation der Eltern – (Sozial-) Psychiatrische Fachberatung
- Beratungsbedarf des SpDi zur Einschätzung des Unterstützungs- bzw. Förderbedarfs von Kindern und Jugendlichen

und die **Kooperation auf der Organisationsebene** – Fallunabhängige Zusammenarbeit. Die gegenseitige Fachberatung der MitarbeiterInnen stellt dabei ein wesentliches Merkmal der Qualitätsentwicklung der beteiligten Fachdienste im Kinderschutz dar.

---

[1] Dies gilt auch für andere erwachsene Familienmitglieder, die im gleichen Haushalt leben.
[2] Für die Jugendhilfe gelten die Regelungen nach dem SGB VIII; für den SpDi die, Regelung der Schweigepflicht im Sozialpsychiatrischen Dienst der Region Hannover'. Es wird empfohlen, eine entsprechende Schweigepflichtentbindung mit den Eltern für die weitere Kooperation aufzunehmen. In Einzelfällen entscheidet 50.10 / Leitung des SpDi über die Weitergabe entsprechender Informationen an den ASD / KSD. In Akutsituationen ist eine Abwägung zur Datenweitergabe auf der Grundlage von § 34 StGB vorzunehmen.

KOOPERATION IM EINZELFALL

1. Situationen mit zeitnahem oder sofortigem Handlungsbedarf (d.h. bei einer drohenden bzw. vorliegenden Gefährdungssituation[3] für Kinder bzw. Jugendliche; ggf. mit Einweisung der Eltern)

Regelungen für den SpDi auf der Grundlage von § 4 KKG[4]

Gibt es Hinweise oder den Verdacht auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls, ist mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu erörtern und, soweit erforderlich, ist bei diesen auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/r Jugendlichen erfolgt zunächst eine Einbeziehung der ‚Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen' gemäß § 4 KKG, um eigene Unterstützungs- und Hilfsangebote sowie das weitere Vorgehen und entsprechende Handlungsabläufe im Einzelfall zu klären. Es besteht zu diesem Zweck die Befugnis, die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder ist ein eigenes Vorgehen erfolglos und wird ein Tätigwerden des ASD / KSD für erforderlich gehalten, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines/r Jugendlichen abzuwenden, so besteht die Befugnis, den ASD / KSD zu informieren. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des/r Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck besteht die Befugnis, die dafür erforderlichen Daten weiterzugeben.

---

[3] Definition „Gefährdungssituation": Es liegen Hinweise auf gravierende Betreuungs- und Versorgungsmängel, Vernachlässigungen und / oder Misshandlungen vor, die in einem Zusammenhang mit dem psychisch erkrankten Elternteil bzw. den Eltern gesehen werden. Um die weitere Entwicklung der Kinder besser einschätzen zu können, ist eine Einschätzung der Situation der Eltern notwendig. Siehe Anlage: Indikatoren bzw. „gewichtige Anhaltspunkte" für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

[4] Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

LEITLINIEN DER ZUSAMMENARBEIT

Regelungen für beide Fachdienste

a. Bei Eingang einer Information über eine drohende oder bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung im ASD / KSD oder im SpDi erfolgt i. d. R. - innerhalb einer Woche / in Akutsituationen sofort - ein **gemeinsamer Hausbesuch**. Die beiden Dienste sprechen diese Termine untereinander ab.

b. Die Fallverantwortung für den Schutz des Kindes liegt beim ASD / KSD. Die Fallverantwortung für die psychiatrische Versorgung der Eltern liegt beim SpDi.

c. Der SpDi gibt eine Einschätzung zur aktuellen psychischen Situation der Eltern und den daraus resultierenden Gefährdungsrisiken für die Kinder bzw. Jugendlichen ab. Erfolgt diese Einschätzung schriftlich, wird der Vordruck „Mitteilungsbogen“ verwendet. Der ASD / KSD bestätigt den Empfang schriftlich (Vordruck „Empfangsbestätigung“) Die Einschätzung erfolgt in jedem Fall schriftlich, wenn dies für den ASD / KSD erforderlich ist, um Schutzmaßnahmen wie z.B. eine Inobhutnahme bzw. Maßnahmen im Rahmen eines familien- bzw. vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens einzuleiten.

d. Die Gefährdungseinschätzung sowie die weiteren Schritte werden im Rahmen einer Kollegialen Beratung des KSD bzw. einer Fachkonferenz des ASD bzw. im Rahmen der Hilfeplanung gemeinsam mit dem SpDi beraten. Dies gilt insbesondere, wenn es zu unterschiedlichen Einschätzungen bzw. Sichtweisen beider Dienste zum Gefährdungsrisiko des Kindes bzw. des/r Jugendlichen kommt. Wenn im Vorfeld ein Konsens beider Dienste über den Gefährdungsgrad und die weiteren Schritte besteht, ist eine Teilnahme des SpDi an den Beratungsgesprächen im ASD / KSD nicht zwingend erforderlich.

e. Bei Vorliegen einer Gefährdung wird ein verbindlicher Schutzplan zur Abwendung bzw. Beendigung einer Kindeswohlgefährdung unter Beteiligung des SpDi erstellt. Dieser Schutzplan ist zeitlich befristet und beinhaltet die konkreten Schutzmaßnahmen sowie ein Kontrollsystem. Er fließt bei einer möglichen Hilfe zur Erziehung (HzE) in die Hilfeplanung ein.

f. Es erfolgt eine gegenseitige Information, wenn Vereinbarungen aus dem Schutzplan nicht eingehalten werden oder sich Veränderungen ergeben, die sich auf die Versorgung der Kinder auswirken können.
Inhalte der medizinischen Diagnose werden nicht weitergegeben bzw. bedürfen einer Entbindung von der Schweigepflicht.

g. Ist in Einzelfällen kein Einvernehmen zwischen dem ASD/KSD und SpDi herstellbar, muss für die Beteiligten deutlich werden, wie die jeweilige Einschätzung / Entscheidung zustande gekommen ist (Herstellen einer „relativen Akzeptanz“ im Rahmen eines fachlichen Austausches). Die jeweils nächsthöhere Hierarchieebene ist dabei zu beteiligen.

LEITLINIEN DER ZUSAMMENARBEIT

2. ASD / KSD benötigt eine Beratung zur Einschätzung der psychosozialen Situation der Eltern – (Sozial-) Psychiatrische Fachberatung

a. Benötigt der ASD / KSD im Einzelfall eine Einschätzung zur Situation der Eltern bzw. eines Elternteils, erfolgt eine - anonymisierte - Beratung mit einer Fachkraft des zuständigen SpDi. Es wird die Teilnahme des zuständigen SpDi an einer Kollegialen Beratung im KSD bzw. an der Fachkonferenz im ASD empfohlen.

b. Ergibt sich daraus ein Handlungsbedarf (im Sinne eines zeitnahen oder sofortigen Handlungsbedarfs), wird nach Punkt 1 weiter verfahren.

c. Besteht ein Unterstützungsbedarf für die Eltern, motiviert der ASD / KSD die Eltern zur Kontaktaufnahme zum SpDi und stellt diesen Kontakt nach Absprache mit diesem her.

d. Wird zwischen dem ASD / KSD und dem SpDi eine Aufhebung der Anonymität für notwendig gehalten, ist dafür das Einverständnis der Betroffenen einzuholen.

3. SpDi benötigt eine Beratung zur Einschätzung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen (außerhalb von § 4 KKG)

a. Wenn der SpDi einen Beratungsbedarf zur Situation eines Kindes bzw. eines/r Jugendlichen hat, besteht die Möglichkeit einer - anonymisierten - Beratung mit der zuständigen Dienststellenleitung im KSD bzw. der Teamleitung im ASD zum weiteren Vorgehen.

b. Kommt eine Fachkraft des SpDi zu der Einschätzung, dass ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf für das Kind bzw. den/die Jugendliche/n vorliegen könnte, motiviert der SpDi die Eltern zur Kontaktaufnahme zum ASD / KSD bzw. zur Annahme von Hilfen des Jugendamtes.
Der SpDi unterstützt die Familie bei der Kontaktaufnahme.

Grundsätzlich können der ASD / KSD und der SpDi die Sozialpsychiatrische Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche der Region Hannover zur Beratung bzw. Klärung hinzuziehen.

LEITLINIEN DER ZUSAMMENARBEIT

4. Kooperation auf der Organisationsebene – Fallunabhängige Zusammenarbeit

a. Die beiden Dienste tauschen sich auf Sektorenebene (Zuständigkeitsgebiet der jeweiligen Beratungsstelle) regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und Angebote sowie zur retrospektiven Klärung von Einzelfällen aus. Diese Treffen finden mindestens einmal jährlich statt.

b. Die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit sowie deren Umsetzung werden von der „AG Leitlinien SpDi - ASD/KSD“ begleitet. Die AG tagt einmal pro Jahr mit dem Ziel der Überprüfung und ggf. der Weiterentwicklung der Leitlinien sowie der Organisation von gemeinsamen Fortbildungen. Das Koordinierungszentrum Kinderschutz organisiert dieses Treffen.

5. Inkrafttreten

Die Überarbeitung der Leitlinien tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anlagen

1. Indikatoren und gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines/r Jugendlichen
2. Mitteilungsbogen und Empfängerliste der Jugendhilfe
3. Empfangsbestätigung der Jugendhilfe

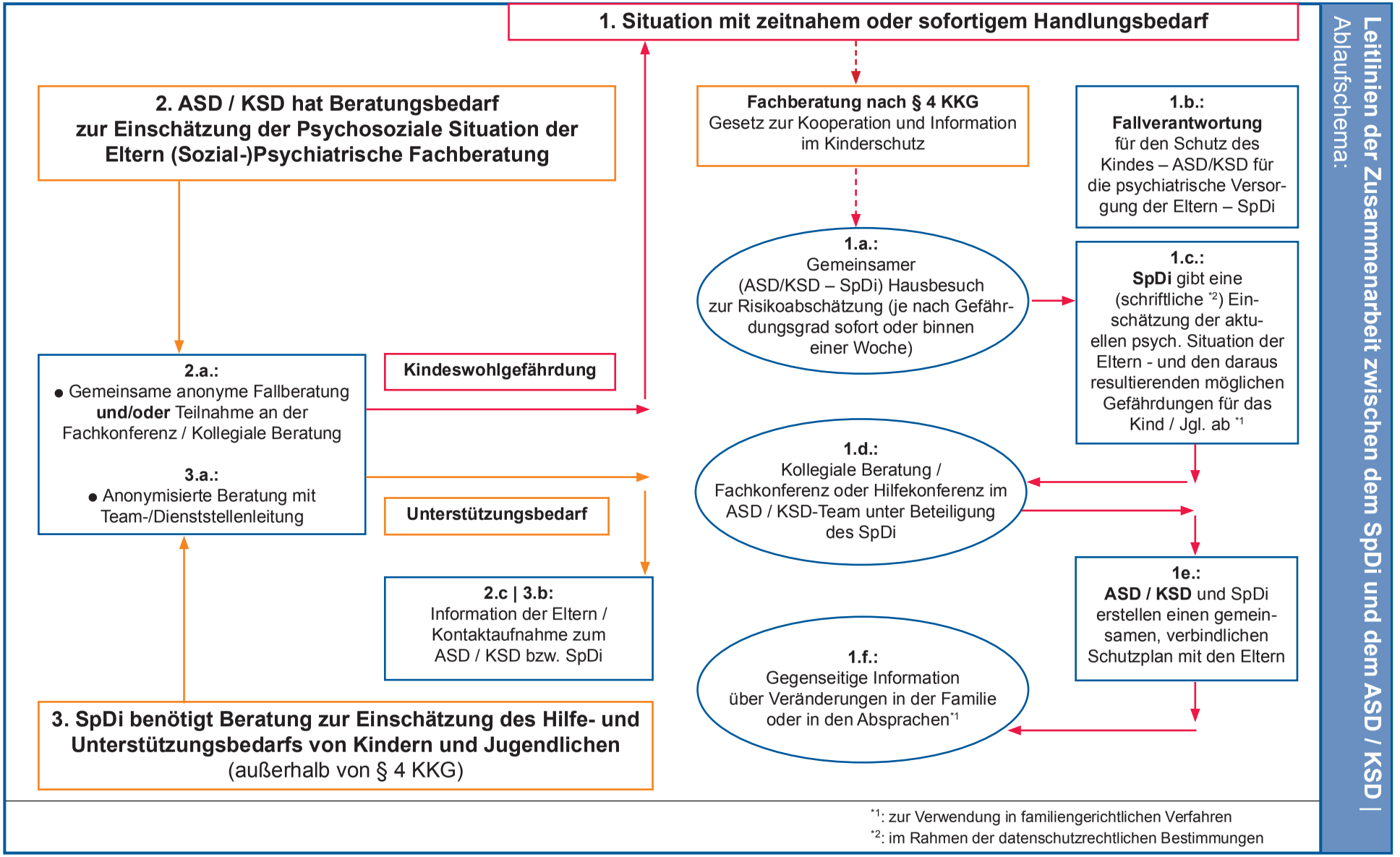
1. Situation mit zeitnahem oder sofortigem Handlungsbedarf
2. ASD / KSD hat Beratungsbedarf zur Einschätzung der Psychosoziale Situation der Eltern (Sozial-)Psychiatrische Fachberatung
Fachberatung nach § 4 KKG
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
1.b.:
Fallverantwortung
für den Schutz des Kindes – ASD/KSD für die psychiatrische Versorgung der Eltern – SpDi
1.a.:
Gemeinsamer (ASD/KSD – SpDi) Hausbesuch zur Risikoabschätzung (je nach Gefährdungsgrad sofort oder binnen einer Woche)
1.c.:
SpDi gibt eine (schriftliche *2) Einschätzung der aktuellen psych. Situation der Eltern - und den daraus resultierenden möglichen Gefährdungen für das Kind / Jgl. ab *1
2.a.:
● Gemeinsame anonyme Fallberatung und/oder Teilnahme an der Fachkonferenz / Kollegiale Beratung
3.a.:
● Anonymisierte Beratung mit Team-/Dienststellenleitung
Kindeswohlgefährdung
Unterstützungsbedarf
1.d.:
Kollegiale Beratung / Fachkonferenz oder Hilfekonferenz im ASD / KSD-Team unter Beteiligung des SpDi
1e.:
ASD / KSD und SpDi erstellen einen gemeinsamen, verbindlichen Schutzplan mit den Eltern
2.c | 3.b:
Information der Eltern / Kontaktaufnahme zum ASD / KSD bzw. SpDi
1.f.:
Gegenseitige Information über Veränderungen in der Familie oder in den Absprachen*1
3. SpDi benötigt Beratung zur Einschätzung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen
(außerhalb von § 4 KKG)
*1: zur Verwendung in familiengerichtlichen Verfahren
*2: im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
Leitlinien der Zusammenarbeit zwischen dem SpDi und dem ASD / KSD | Ablaufschema:

Überarbeitet von:

Carsten Amme, Koordinierungszentrum Kinderschutz Hannover
Julia Bernhard, Koordinierungszentrum Kinderschutz Hannover

Uwe Blanke, Psychiatriekoordinator und Drogenbeauftragter,
Sozialpsychiatrischer Dienst, Region Hannover
Elisabeth Schwarz, Fachbereich Jugend, Region Hannover
Sabine Tomaske, Sozialpsychiatrischer Dienst Region Hannover

Gefördert durch:

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Informationsdrucksache

In den Jugendhilfeausschuss

Nr. 1045/2018

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Hannoversches Präventionsprojekt für Kinder psychisch erkrankter Eltern (HaKiP)

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat im Rahmen seiner Haushaltsplanberatung 2017/2018 im Änderungsantrag zur Drucksache 1685/2016 beschlossen, dem „Verein für Bildungsmaßnahmen im Arbeits- und Freizeitbereich“ (BAF e.V.) für das Programm HaKip ab 2017 eine Zuwendung in Höhe von maximal 42.500 Euro zu gewähren. Voraussetzung für die Gewährung der Mittel war, dass die weiter nötigen Projektmittel aus einer anderen Förderung (z.B. Zuwendung durch die Region) zu beschaffen seien. Gelingt dies nicht, würden auch die Mittel der Landeshauptstadt Hannover entfallen.
Dem Antragsteller ist es gelungen, Mittel in Höhe von 36.300 Euro von der „Heidehof Stiftung Stuttgart“, der „Kroschke-Kinderstiftung“ Braunschweig sowie der gemeinsamen Förderung der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen einzuwerben. Die Auszahlung entsprechender Mittel in gleicher Höhe durch die Landeshauptstadt Hannover konnte daher erfolgen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Psychische Erkrankungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. Es sind sowohl Mädchen als auch Jungen davon betroffen, wobei die Auswirkungen individuell unterschiedlich sind.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

51.2
Hannover / 24.04.2018

Landeshauptstadt Hannover

Informations-
drucksache

In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 1133/2018
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Kooperationsvereinbarung zwischen den Grundschulen und dem Fachbereich Jugend und Familie - Kommunaler Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover - Sachstand

Die seit 2011 bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen den Grundschulen in Hannover und dem Fachbereich Jugend und Familie/Kommunaler Sozialdienst (KSD) regelt die Zusammenarbeit im Kinderschutz. Aufgaben und Zuständigkeiten von Jugendhilfe und Schule bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sind verbindlich definiert. Die Vereinbarung wurde überarbeitet und im Jahr 2017 als Informationsdrucksache 0448/2017 vorgelegt.
Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Schulen werden nunmehr noch stärker in den Kinderschutz einbezogen und haben im Gegenzug bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung die Möglichkeit, eine Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch insoweit erfahrene Fachkräfte in Anspruch zu nehmen (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz § 4 KKG). Die hauptsächlich von Fachkräften an Schulen genutzte 'Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen' bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, die in der Kooperationsvereinbarung ebenfalls als neues Element beschrieben wird, zeigt, dass die Informationswege, Angebote und Vereinbarungen greifen. Der Vernetzungs- und Kooperationsgedanke des Bundeskinderschutzgesetzes wird damit erfüllt. Um den Umgang mit dem in der Kooperationsvereinbarung beschriebenen Verfahren nachhaltig zu verankern, wurden im Jahr 2017 regelmäßig Informationsveranstaltungen zu Unterstützungsmöglichkeiten und Handlungsabläufen im Kinderschutz an Grundschulen durchgeführt.

Aktueller Stand

- Die Kooperationsvereinbarung wurde als Broschüre an alle 60 Grundschulen im Stadtgebiet versandt.
- 1000 gedruckte Exemplare waren bereits zum Jahresende 2017 vergriffen, so dass ein neuer Druck von 1500 Broschüren erfolgte.
- Die in der Broschüre enthaltenen Materialien zum Kinderschutz (Ampelbogen, Anschreiben, Mitteilungsbogen an das Jugendamt) stehen als Dateien im städtischen Intranet und auf www.kinderschutz-niedersachsen.de zur Verfügung.

- Rückmeldungen von Grundschulen ergaben, dass die Kooperationsvereinbarung grundsätzlich den Schulleitungen bekannt ist. In den Lehrerkollegien insgesamt ist der Bekanntheitsgrad jedoch unterschiedlich, so dass eine regelmäßige Information an den Schulen zu Verpflichtungen und Unterstützungsmöglichkeiten im Kinderschutz weiterhin erforderlich ist. 2017 wurden deswegen regelmäßig Informationsveranstaltungen zu Verfahren im Kinderschutz durch die Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen an Grundschulen durchgeführt.
- Im Rahmen der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erfolgten 158 Beratungen (49%) für Lehrkräfte bzw. SchulsozialarbeiterInnen.
- Um die Verfahren in der Bearbeitung von Kinderschutzfällen nachvollziehbar darzustellen, ist ein Arbeits- und Informationspapier entwickelt worden, das in den Lehrerzimmern aufgehängt werden kann, um somit einen schnellen Überblick über Zuständigkeiten zu geben (siehe Anlage).

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Das Angebot richtet sich generell an alle Geschlechter. Geschlechtsspezifische Bedingungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Kinderschutzes werden in die Kooperation und die Beratung einbezogen. Es besteht in diesem Kontext das Bestreben, Barrieren so weit wie möglich abzubauen, um die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung am gesellschaftlichen Leben unabhängig von Alter, Geschlecht oder Nationalität zu ermöglichen.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

51.2
Hannover / 04.05.2018

Kinderschutz an Schulen

Indikatoren für eine Gefährdung

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Psychische Misshandlung
- sexuelle Gewalt
- Autonomiekonflikte
- Konflikte um das Kind
- Aufsichtspflichtverletzung
- Schulabsentismus

▼

Beobachtungen gewichtiger Anhaltspunkte

Lehrkräfte

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
Bundeskinderschutzgesetz (sinngemäß)

- werden Lehrerinnen und Lehrer gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung bekannt, so sollten Sie mit den Kindern und deren Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit dadurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt ist (§ 4 Abs. 1 KKG).
  ☞ Im besten Fall Vereinbarungen dokumentieren
- zur Gefährdungseinschätzung haben sie Anspruch gegenüber dem öffentl. Träger der Jugendhilfe auf anonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

▼

Wenn die Maßnahmen der Schule ausgeschöpft sind und die Eltern bei der Gefährdungsabwendung nicht mitwirken

- Gefährdungsmitteilung per Mitteilungsbogen per Fax an die zuständige Dienststelle im Kommunalen Sozialdienst

Wichtige Dokumente:

★ Kooperationsvereinbarung Kommunaler Sozialdienst / Grundschulen
★ Flyer Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kommunaler Sozialdienst Kinderschutz und Frühe Hilfen Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(Landeshauptstadt Hannover in Kooperation mit der Region Hannover)
Tel: 0511-2707 85 22

Die Fachberatung steht zur Verfügung für Personen, die beruflich- innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe- im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (Bundeskinderschutzgesetz, § 4 KKG)
Die Fachkräfte informieren und beraten Sie anonymisiert zu folgenden Themen:

★ Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
★ Vorgehen, Handlungsabläufe, Kooperationsmöglichkeiten und Datenschutz
★ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien

Zur Wahrung des Datenschutzes werden die personenbezogenen Daten pseudonymisiert und anonymisiert
Durch die Fachberatung erfolgt keine Mitteilung an den ASD / KSD

Kommunaler Sozialdienst Schulsozialarbeit

§ 8a Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe

- Erste Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung
  ☞ Eltern Gespräch, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, weitere Unterstützungsangebote vermitteln z.B. Beratungsstellen oder Jugendhilfe, Absprachen und Vereinbarungen treffen mit den Personensorgeberechtigten, weitere Gespräche vereinbaren, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Dokumentation
- Gefährdungseinschätzung vornehmen
  ☞ Beratung mit insoweit erfahrener Fachkraft = Fachberatung Schulsozialarbeit
  ☞ Kollegiale Beratung zur Gefährdungseinschätzung

▼ erneute oder andauernde Gefährdung

- Gefährdungsmitteilung an zuständige Dienststelle Kommunaler Sozialdienst
- Absprachen zum weiteren Vorgehen und zur Zusammenarbeit zwischen Bezirkssozialarbeit und Schulsozialarbeit

Kommunaler Sozialdienst Bezirkssozialarbeit (BSA)

§ 8a Sozialgesetzbuch VIII – Kinder-und Jugendhilfe

- Empfangsbestätigung an Schulleitung

▼ Kollegiale Beratung zur Gefährdungseinschätzung

- Hausbesuch, Gespräche, Klärung der Inanspruchnahme von Hilfen und Mitwirkung von Personensorgeberechtigten

▼

Keine Mitwirkung bei andauernder Gefährdung
☞ Schutzmaßnahmen d.h. Inobhutnahme oder Mitteilung ans Familiengericht

▼

☞ Schutzplan
☞ Vereinbarungen
☞ weitere Hilfen

- BSA informiert Schule / Schulsozialarbeit im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über Ergebnisse der Intervention, die Einleitung von erzieherischen Hilfen, Wechsel in der Fallzuständigkeit
- BSA hat die Verantwortung für den weiteren Fallverlauf bzw. die Einleitung von weiteren Maßnahmen z.B. Inobhutnahme, Benachrichtigung Familiengericht, Hilfe zur Erziehung

Landeshauptstadt Hannover

Fachbereich Jugend und Familie
Kommunaler Sozialdienst
Blumenauerstr.5/7
30449 Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Informations-
drucksache

In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Sozialausschuss

Nr. 1134/2018
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Auswertung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Zeit vom 01.01.2017 – 31.12.2017

BerufsgeheimnisträgerInnen gem. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und weitere Personen gem. § 8b SGB VIII, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, haben gegenüber den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe einen Anspruch auf die fachliche Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist daher zur Bereitstellung eines entsprechenden Beratungsangebotes verpflichtet.
Der Fachbereich Jugend und Familie der LHH und der Fachbereich Jugend der Region Hannover bieten diese Fachberatung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung an (Informationsdrucksache 0001/2015).

Auf Basis der Statistik im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 wird ein Überblick über die Inanspruchnahme der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und den daraus abzuleitenden Erkenntnissen für die Weiterführung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Angebotes gegeben. (Anlage 1)

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Das Angebot richtet sich generell an alle Geschlechter. Geschlechtsspezifische Bedingungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Kinderschutzes werden fachlich in die Beratungen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und in die Dokumentationen einbezogen. Die Fachberaterinnen sind bestrebt, Barrieren so weit wie möglich abzubauen, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am gesellschaftlichen Leben unabhängig von Alter, Geschlecht oder Nationalität zu ermöglichen.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

51.2
Hannover / 07.05.2018

Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Auswertung des Beratungsangebotes gem. § 4 KKG und § 8b SGB VIII der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover - Berichtszeitraum 01.01.- 31.12.2017

Einleitung
1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Anzahl der Anrufe und gesetzliche Grundlage
4. Kontexte in der Fachberatung
4.1. Beratene Berufsgruppen
4.2. Kontext Schule
4.3. Standorte der anfragenden Person
4.4. Dauer einer Fachberatung
4.5. Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen
4.6. Bewertungen gewichtiger Anhaltspunkte bei Kindeswohlgefährdung
4.7. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung- Handlungsschritte
5. Art der Kindeswohlgefährdung
6. Ausblick

Einleitung

Die „Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ wird seit 2015 von der Landeshauptstadt Hannover (LHH) in Kooperation mit der Region Hannover angeboten (siehe Informationsdrucksachen 0001/2015, 0735/2016, 0708/2017).
Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) im Jahr 2012 haben Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, gemäß § 8b SGB VIII und BerufsgeheimnisträgerInnen gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG), wenn sie Risiken und Anzeichen für eine KWG bei Kindern und Jugendlichen feststellen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, ein entsprechendes Beratungsangebot für diese Personenkreise bereitzustellen. Die Anzahl der durchgeführten Fachberatungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Zurückzuführen ist dies u.a. darauf, dass die anspruchsberechtigten Berufsgruppen regelmäßig über das Angebot der Fachberatung auch in ihren eigenen Berufszusammenhängen informiert werden und Öffentlichkeitsarbeit betrieben wurde. Auf Basis der erhobenen Statistikdaten wird mit dieser Auswertung über die Entwicklung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2017 informiert.

1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen

Die anspruchsberechtigten Zielgruppen sind kontextgebunden und im BKischG gesetzlich definiert:
Gemäß § 8b SGB VIII sind dies Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die haupt-, nebenberuflich oder auf Honorarbasis tätig sind, wie z.B. professionelle Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. MitarbeiterInnen beim Jobcenter, Sozialamt oder der Behinderten- und Obdachlosenhilfe); Angestellte oder Honorarkräfte bei Vereinen, Sportvereinen, Musikschulen und kommerziellen Ferien- und Freizeitanbietern sowie AusbilderInnen von jugendlichen Lehrlingen; Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen in Sportvereinen arbeiten; AusbildungspatInnen und LesementorInnen.
Gemäß § 4 KKG sind die anspruchsberechtigten Personen sogenannte BerufsgeheimnisträgerInnen, wie ÄrztInnen, Hebammen / Entbindungspfleger, andere Angehörige eines Heilberufes, BerufspsychologInnen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder JugendberaterInnen, Beratungsfachkräfte für Suchtfragen und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen und Lehrkräfte.

Der Schutz- und Hilfeauftrag von BerufsgeheimnisträgerInnen wurde mit Inkrafttreten des BKischG präzisiert. Stellen Mitarbeitende dieser Berufsgruppen eine KWG fest, sind sie zur Weitergabe der Daten, d.h. zur Mitteilung einer KWG an das Jugendamt befugt, wenn sie sich an ein bestimmtes Verfahren halten. Die Sorgeberechtigten sind über diesen Schritt zu informieren, wenn der Schutz des Kindes/ Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Die in der Kinderschutzarbeit erfahrenen Fachkräfte („Insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) unterstützen die Berufsgeheimnisträger bei der Gefährdungseinschätzung und Bewertung der festgestellten Anzeichen einer vermuteten Kindewohlgefährdung.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Informationen in 2017 zur Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen zum Kinderschutz erfolgten in unterschiedlichen Zusammenhängen, um möglichst viele der gesetzlich vorgesehenen Zielgruppen anzusprechen und zu erreichen. So wurde beispielsweise in sozialräumlichen Koordinierungsrunden in den Stadtbezirken, in Kinder- und Jugendforen, mit Hebammen, MitarbeiterInnen in JobCentern und im Rahmen der Flüchtlingsarbeit informiert. Darüber hinaus erfolgten 20 Informations- und Schulungsangebote im Kontext der Sensibilisierung von Mitarbeitenden in Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Familien im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung zwischen Fachbereich 61 und Fachbereich 51. Weiterhin wurden 16 Informationsveranstaltungen mit LehrerInnen durchgeführt sowie Werbe- und Informationsmaterial Flyer und Plakate verteilt.

3. Anzahl der Anrufe und gesetzliche Grundlage

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2017 sind insgesamt 319 Anrufe bei der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eingegangen. Die Anzahl der in Anspruch genommenen Fachberatungen hat sich über die Jahre kontinuierlich erhöht. Eine steigende Tendenz ist im schulischen Kontext der Beratung von LehrerInnen und SchulsozialbeiterInnen festzustellen. Auffällig ist allerdings auch eine Steigerung von Anrufenden ohne gesetzlichen Anspruch, die nicht als Zielgruppe für die Fachberatung gemäß § 8b ´SGB VIII / § 4 KKG definiert sind und deshalb für die statistische Erhebung nicht relevant sind.

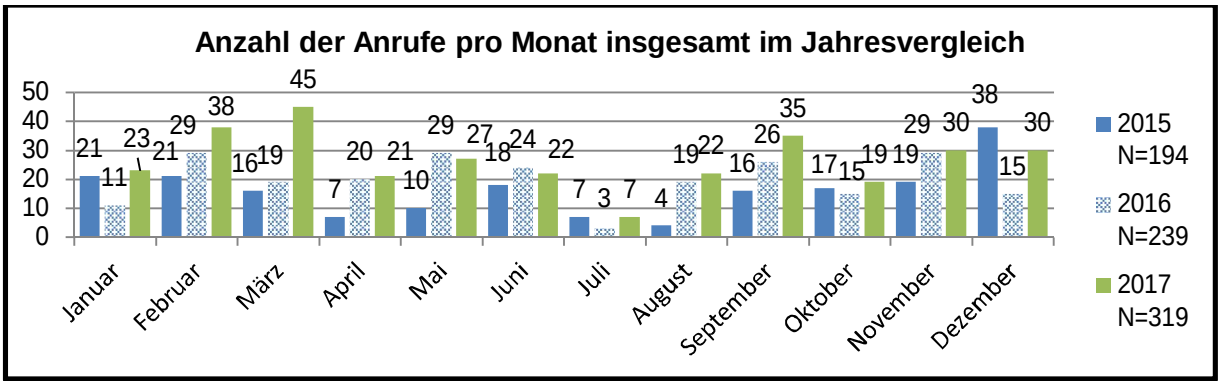

Die Inanspruchnahme der Fachberatung erfolgt auf freiwilliger Basis und auf der gesetzlichen Grundlage gemäß § 8b SGB VIII / § 4 KKG. Überwiegend melden sich Fachkräfte aus den Berufsgruppen / Berufskontexten der BerufsgeheimnisträgerInnen gem. § 4 KKG. Die im Gesetz beschriebenen Handlungsschritte für diese Berufsgruppen setzen voraus, dass die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und/oder des Kindes oder der/des Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung erfolgt, wenn der Schutz der Betroffenen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Auch ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen ist formuliert. Zentrale Themen in der Fachberatung von BerufsgeheimnisträgerInnen sind die fachliche Bewertung von Anhaltspunkten für eine (mögliche) KWG, die Erörterung zur Schweigepflicht und zur Befugnis der Datenweitergabe an das Jugendamt. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2016 ist die Anzahl der Beratungen von Berufsgeheimnisträgern um 53 Anrufe im Jahr 2017 gestiegen. Die Anzahl der Fachberatungen gemäß § 8b SGB VIII ist dagegen

gleichbleibend. Im Jahr 2017 meldeten sich auch 58 AnruferInnen ohne gesetzlichen Anspruch. Es handelte sich dabei u.a. um Privatpersonen, die eine Meldung beim Allgemeinen Sozialdienst /Kommunalen Sozialdienst (ASD/KSD) abgeben wollten oder um Berufsgruppen freier Träger der Jugendhilfe, die eigene Verfahrenswege im Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII einhalten müssen. Diese Ratsuchenden wurden an andere geeignete AnsprechpartnerInnen oder zuständige Institutionen weitervermittelt.

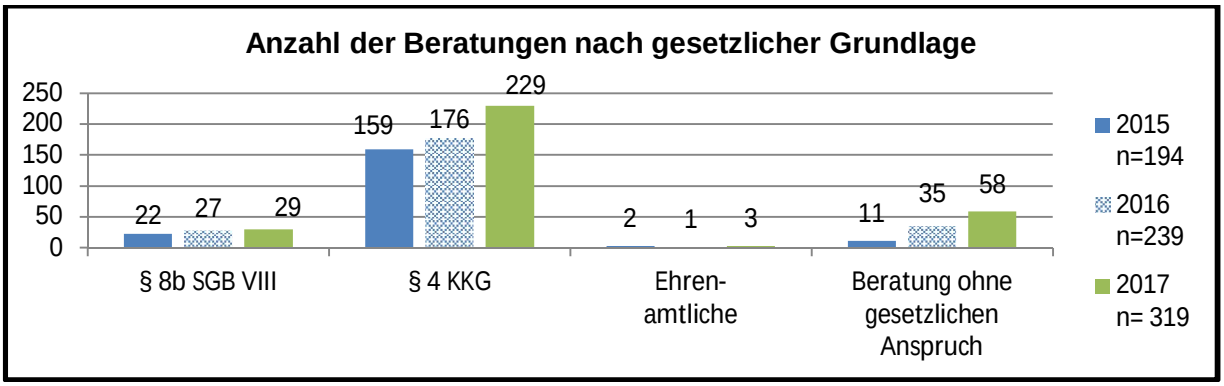

4. Kontexte in der Fachberatung im Vergleich

Bei den meisten im § 4 KKG genannten Berufsgruppen und ihrem Kontext gibt es Steigerungen. Dieses lässt sich auf die zunehmende Bekanntheit des Fachberatungstelefons zurückführen. Hinzu kommt, dass sich das Schulsystem über die zunehmende Nutzung der Fachberatung durch die dort tätigen Berufsgruppen „qualifiziert“ und verstärkt die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe auch über den Einzelfall hinaus sucht und weiterempfiehlt.

Kontext	2015	2016	2017
Schule	57%	51%	52%
Medizin	13%	10%	9%
Therapie	1%	2%	1%
Beratungsstellen	0%	5%	3%
anderer Kontext	29%	15%	17%
Anrufende ohne gesetzliche Anspruch	0%	17%	18%

4.1 Beratene Berufsgruppen

Besonders die Berufsgruppen im Kontext Schule, wie Schulleitungen, Lehrkräfte und SchulsozialarbeiterInnen, nahmen die Fachberatung mit deutlich steigender Tendenz in Anspruch. Insbesondere SchulsozialarbeiterInnen bilden mittlerweile nach den Lehrkräften die zweitgrößte Gruppe im Ranking der beratenen Berufsgruppen. Als Ursache kann der Beginn des Landesprogramms „Schulsozialarbeit in schulischer Verantwortung“ vermutet werden, in dem den Fachkräften keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung zur Verfügung steht, wie den kommunal eingesetzten SchulsozialarbeiterInnen des KSD und sie daher besonders auf das allgemeine Angebot der telefonischen Fachberatung gem. § 4 KKG angewiesen sind. Eine anonyme Fachberatung kann und wurde von „anderen Berufsgruppen“ genutzt, die deutlich machten, dass sie im beruflichen oder ehrenamtlichen Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Gründe für die Wahl der anonymen Beratung werden nicht

erfragt, da sich der gesetzliche Anspruch gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf eine niedrigschwellige und deshalb anonyme Beratung bezieht. Die für diese Auswertung erhobenen statistischen Daten, beruhen auf den freiwilligen Angaben der Beratenen.

Beratene Berufsgruppen (mit gesetzlichem Anspruch)	**2015**	**2016**	**2017**
Lehrkraft	70	87	95
SozialarbeiterIn	26	36	38
SchulsozialarbeiterIn	31	21	45
Schulleitung	9	13	18
ErzieherIn	12	12	1
ÄrztIn	15	7	13
Hebamme/Entbindungspfleger	7	2	1
Ehrenamt	1	1	3
PsychologInnen (Kinder- und JugendpsychotherapeutInnen)	3	16	11
Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder JugendberaterIn	0	0	1
Andere Berufsgruppen	20	14	35
Gesamt	**194**	**209**	**261**

4.2 Kontext Schulformen

Im Kontext Schule wird zu den verschiedenen Schulformen differenziert. Mit der steigenden Anzahl an Beratungen im Kontext Grundschule wird deutlich, dass die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Grundschule zum Kinderschutz und zu präventiven Hilfen in den letzten Jahren verbessert wurde und an fast allen Grundschulen mindestens das Fachberatungstelefon bekannt ist. In der LHH standardisieren Kooperationsvereinbarungen und Netzwerktreffen die Formen der Zusammenarbeit. In den Stadtbezirken werden in die Netzwerktreffen zwischen KSD und Schulen in der Regel alle Schulen und Schulformen eingeladen, so dass zunehmend auch von Fachkräften anderer Schulformen die Fachberatung in Anspruch genommen wird. Deutlich wird allerdings auch die Veränderung der Schullandschaft im Rahmen der Schulplanung, z.B. Gründung neuer Standorte IGS, Auflösung der Hauptschulen. Auf dieser Grundlage erklärt sich die geringe Nachfrage nach Beratung im Kontext Hauptschule.

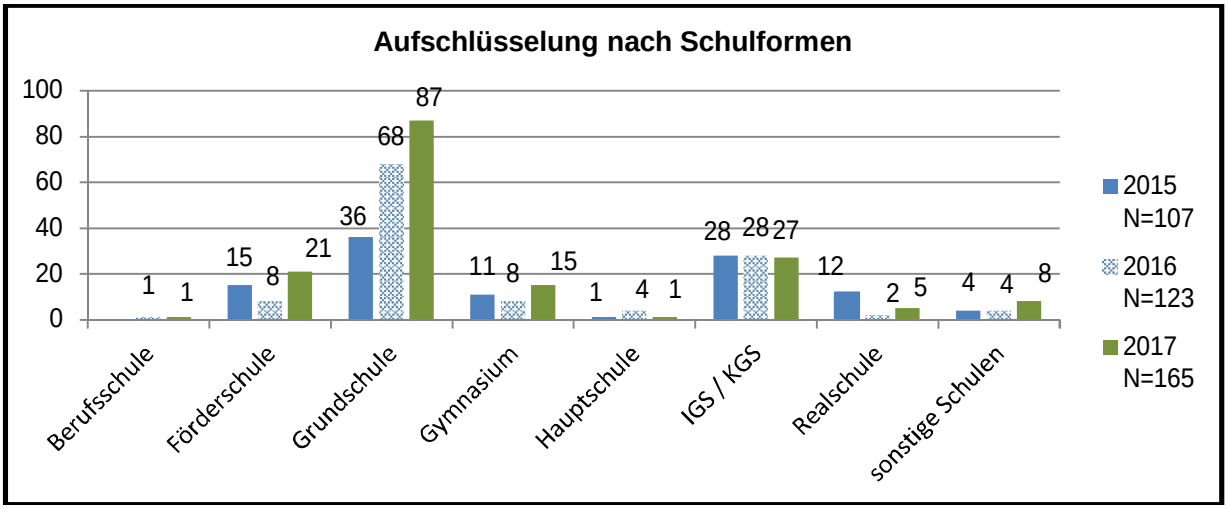

4.3 Standorte der anfragenden Personen

In den Jahren 2016 und 2017 sind die Anfragen aus der LHH und der Region Hannover relativ gleichgeblieben. In der Region Hannover wird der gesetzliche Beratungsanspruch zusätzlich von anderen kommunalen öffentlichen Jugendhilfeträgern ergänzt, die hier nicht erhoben werden. Anrufende aus anderen Standorten können aus dem gesamten Bundesgebiet stammen.

Standort	2015	2016	2017
LHH	43%	54%	51%
Region Hannover	48%	40%	42%
Andere Orte	9%	6%	7%

4.4 Dauer einer Fachberatung

Die telefonischen Beratungen dauerten im Jahr 2017 durchschnittlich 31 - 60 Minuten. Bei der Fachberatung zur Einschätzung einer KWG handelt es sich um ein komplexes Verfahren, das einige Zeit in Anspruch nimmt. Die Dauer begründet sich darin, dass in der Regel in fünf Phasen beraten wird:

1. Auftragsklärung mit grundlegenden Absprachen
2. Eingangsphase zum gegenseitigen Vertrauensaufbau und zu ersten Einschätzungen
3. Verständigungs- und Nachfragephase mit ersten Fragen der Kinderschutzfachkraft zum vertiefenden Verständnis
4. Konfrontationsphase mit einer kritischen Befragung der Beobachtungen und Vermutungen der Fachkraft
5. Entscheidungsphase mit der Verabredung weiterer Schritte und Klärung der jeweiligen Handlungsempfehlung

Diese fünf Stufen spiegeln sich in dem während und nach der Beratung genutzten Dokumentationsbogen, der bei Bedarf über ein Pseudonym des /der Minderjährigen abgerufen werden kann. Der Bogen ist die Grundlage für die statistische Erhebung.

4.5 Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen

Die meisten Gefährdungseinschätzungen fanden im Jahr 2017 zu Kindern im Grundschulalter, in der Altersgruppe 6 – 10 Jahre statt, gefolgt von der Altersgruppe der 11 - 15-Jährigen mit 30% in 2017.

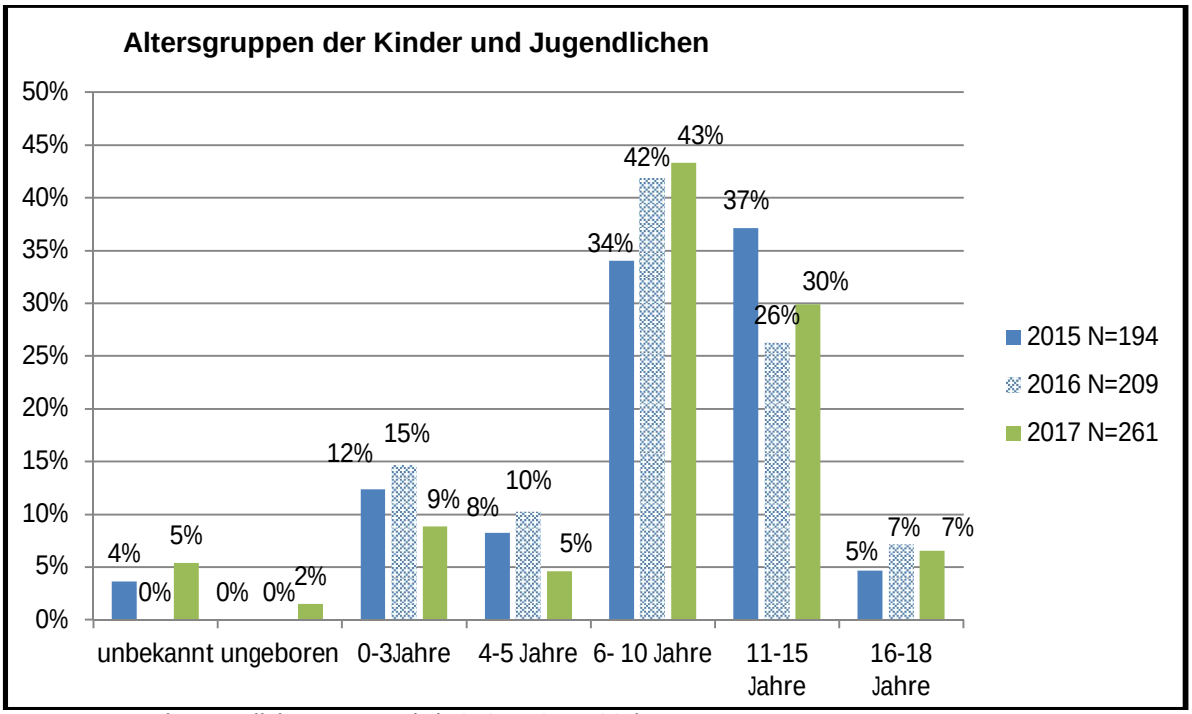

*Beratungen mit gesetzlichen Anspruch (N319 – 58 = N261)

4.6 Bewertungen gewichtiger Anhaltspunkte bei Kindeswohlgefährdung

Die Bewertung von Indikatoren für eine KWG stellt eine fachliche Herausforderung dar, da es keine allgemein und objektiv gültigen Bewertungsgrundlagen gibt. Der Einzelfall ist stets im Gesamtzusammenhang zu betrachten und die Beteiligung der Sorgeberechtigten zu klären. Im Jahr 2017 wurden bei 66% der Fachberatungen gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG deutlich, die ein weiteres Handeln der anrufenden Person erforderten. In 21% der Fachberatungen konnten keine Anzeichen für eine KWG festgestellt werden, da die Anrufenden in diesen Fällen keine ausreichenden Informationen für eine abschließende Bewertung nannten. In 13% der beratenen Fälle kamen die Anrufenden im Rahmen des gemeinsamen Fachberatungsprozesses zu dem Ergebnis, dass keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine KWG vorlagen.

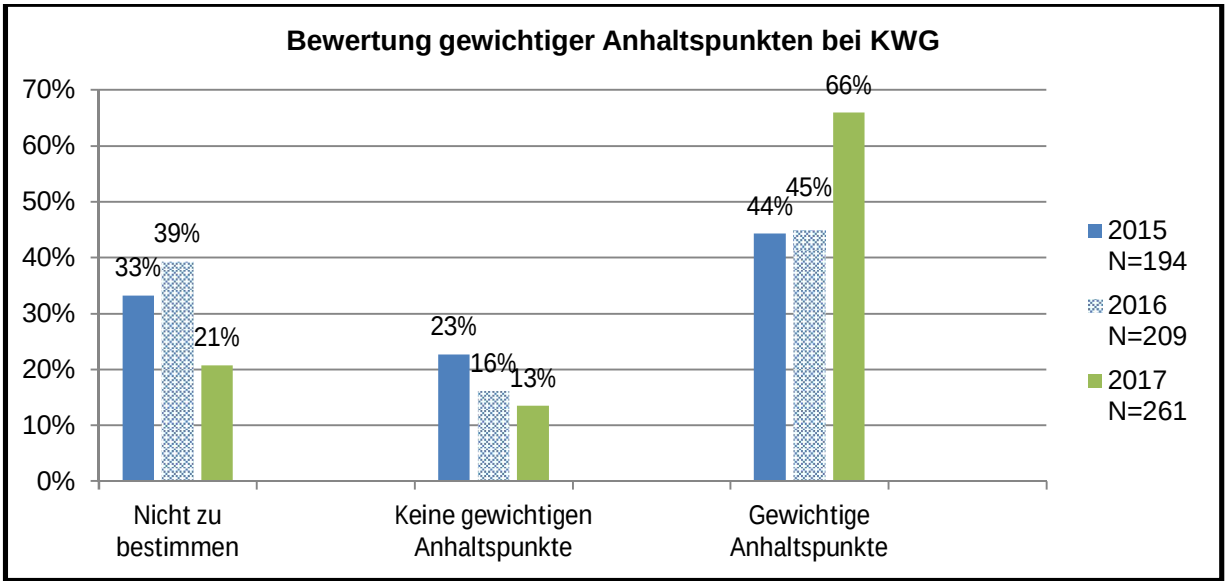

4.7 Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen - Handlungsschritte

Weitere Handlungsschritte ergeben sich nach der Bewertung der von der AnruferIn geschilderten Anzeichen für eine mögliche KWG. Hierbei ist das Leitziel der Fachberatung die bestmögliche Gewährleistung des Kinderschutzes durch die Stärkung der anrufenden Person in ihrer Rolle im Kinderschutz im Einzelfall. 2017 wurde in 7% der Fälle die Gefährdungseinschätzung beendet, weil keine KWG festgestellt wurde. In 33% erfolgte zur weiteren Abklärung die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und in 15% die Einbeziehung des Kindes/ Jugendlichen. In 19% der Fälle wurde empfohlen, andere Institutionen zur weiteren Abklärung der Risiken einzubeziehen. In 26% der Fälle wurde in der Fachberatung eine KWG festgestellt, bei der zu einer Mitteilung an den ASD/KSD geraten wurde. Die anrufenden Fachkräfte erhalten in diesen Fällen bei Bedarf einen standardisierten Dokumentationsbogen, auf dem die festgestellten Gefährdungen und bereits erfolgte Maßnahmen zum Kinderschutz dokumentiert werden.

Ergebnisse und Handlungsschritte	**2015 N= 194**	**2016 N=209**	**2017 N=261**
Beendigung der Gefährdungseinschätzung	6%	9%	7%
Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	39%	36%	33%
Einbeziehung des Kindes/ der/ des/ Jugendlichen	13%	11%	15%
Hinzuziehen anderer Institutionen/ Fachkräfte	22%	21%	19%
Mitteilung an den KSD/ASD	20%	23%	26%
kein Konsens erzielt	0%	0%	0%
gesamt	**100%**	**100%**	**100%**

5. Art der Kindeswohlgefährdung

Hier sind ausschließlich die Fälle – tatsächliche Feststellung einer KWG – berücksichtigt worden. Vernachlässigung in 28 Fällen und körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in 27 Fällen wurden im Jahr 2017 als häufigste Ursache für eine KWG vorgetragen und im Verlauf des Beratungsgespräches bzw. des Beratungsprozesses bewertet und als solche bestätigt. In 11 Fällen wurde ein Autonomiekonflikt zwischen Sorgeberechtigten und jungen Menschen im Jugendalter als Ursache für eine KWG festgestellt. Zu Autonomiekonflikten kommt es immer dann, wenn die Selbstbestimmungswünsche des Kindes oder der/des Jugendlichen mit den elterlichen - auch kulturell geprägten - Vorstellungen, Werten und Erziehungszielen gravierend kollidieren, gewaltförmig ausgetragen werden oder von den Sorgeberechtigten ein hohes Maß an psychischem Zwang eingesetzt wird.

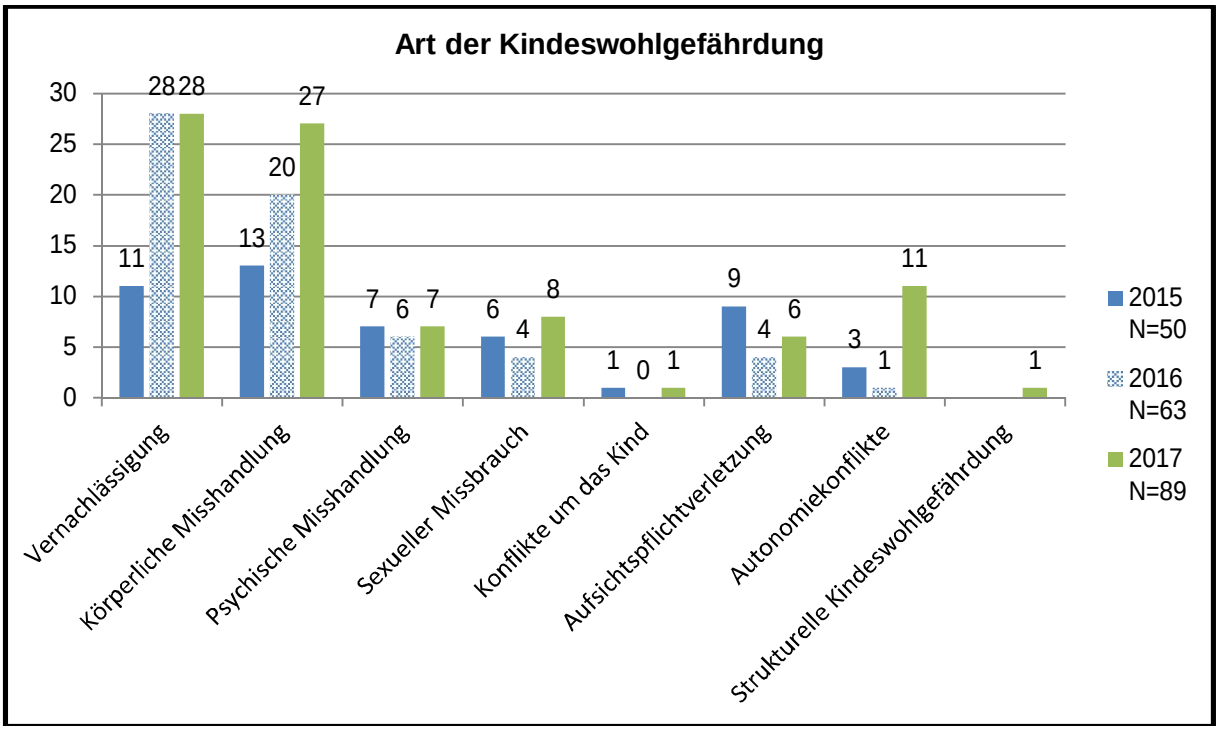

6. Ausblick

Die Anzahl der in Anspruch genommenen Fachberatungen hat sich seit dem gemeinsamen Start der LHH und der Region Hannover stetig gesteigert. Ein deutlicher Schwerpunkt liegt in der Beratung im schulischen Kontext. Schulen und pädagogische Fachkräfte haben die Fachberatung über die telefonische Fachberatung hinaus sehr stark auch für Informationsveranstaltungen zum Kinderschutz und Netzwerktreffen angefragt. Die stete Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, gezielt auf weitere Berufsgruppen aus dem Kontext Medizin, Suchthilfe, Erziehungsberatung und Flüchtlingshilfe, hat zu einer verbesserten Zusammenarbeit geführt, die sich daran zeigt, dass in Schutzkonzepten die telefonische Fachberatung mittlerweile als Standard beschrieben wird. Ziel ist es, den Berufsgruppen- und -feldern außerhalb der Jugendhilfe in dem von ihnen verlangten Kinderschutz gemäß § 4KKG unterstützend zur Seite zu stehen und über Vereinbarungen und Kooperationen die Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, über die Netzwerkarbeit hinaus, zu stärken.

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss
An den Schul- und Bildungsausschuss (zur Kenntnis)

Nr. 0691/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Verlängerung der Betriebsführung der Kindertagesstätte im Schulzentrum Bemerode (SZ) in Trägerschaft der DRK Kinder- und Jugendhilfe i.d. Region Hannover gem. GmbH

Antrag,
zu beschließen,

- den Betrieb der Kindertagesstätte "Blaue Schule" im Schulzentrum (SZ) - Bemerode bis zum 31.07.2022 zu verlängern und
- für dieses Betreuungsangebot weiterhin laufende Beihilfen auf der Basis der Fördergrundsätze des Betriebskostenersatzes (BKE) zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Die Angebote der Kindertagesstätte richten sich generell an beide Geschlechter, insbesondere achtet die Leitung der Einrichtung auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen. Im Rahmen der Aufnahmekriterien werden zudem familiäre Rahmenbedingungen und Lebenssituationen bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Betreuung werden bei der Planung von Betreuungseinrichtungen immer beachtet. Ziel ist auch hier die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kostentabelle
Es bleibt bei dem bisherigen Finanzierungsaufwand, da keine Veränderungen an der Betreuungsstruktur in der Einrichtung vorgenommen wurden.
Die Kosten für die weitere Förderung des Betreuungsangebotes stehen im Produkt Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Begründung des Antrages
Die genannte Kindertagesstätte in Trägerschaft der DRK Kinder- und Jugendhilfe i.d. Region Hannover gem. GmbH wird in Räumlichkeiten des SZ-Bemerode betrieben.
Der zwischen den städtischen Fachbereichen "Schule" und "Jugend und Familie" vereinbarte Nutzungszeitraum unterliegt einer Befristung und wurde in der Vergangenheit mehrfach verlängert. Die aktuelle Vereinbarung gilt bis zum 31.07.2022. Hintergrund dieser Vereinbarung sind die Veränderungen, die an dem Standort des SZ- Bemerode anstehen.

Die gut ausgelastete Kita, die insgesamt ein Angebot von 110 Plätzen (Krippe, Kindergarten und Hort) anbietet, stellt eine feste Institution im Stadtteil dar und wird von den Eltern sehr gut angenommen. Es besteht weiterhin ein Bedarf an der dort vorgehaltenen Angebotsstruktur.
Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung der Räumlichkeiten ist aus schulplanerischer Sicht für den Zeitraum der kommenden vier Jahre gewährleistet. Über diesen Zeitraum hinausgehend ist angedacht, die Kindertagestätte an einen anderen Standort zu verlagern.

51.42
Hannover / 26.03.2018

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Ricklingen
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0664/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Trägerschaft und Förderung der Kindertagesstätte "Bergfeldstraße"

Antrag,
zu beschließen,

- die 5-gruppige Kindertagesstätte in der Bergfeldstraße in 30459 Hannover-Wettbergen mit 2 Krippengruppen (30 Kinder, Ganztagsbetreuung), 2 Kindergartengruppen (50 Kinder, Ganztagsbetreuung - darin ist die bereits bestehende Kindergartengruppe aus der Kita Levester Straße enthalten) und eine altersübergreifende Gruppe (5 x Krippe und 15 x Kiga, Ganztagsbetreuung) in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e. V. (AWO) zu führen

und

- dem Träger ab dem 01.08.2018, frühestens nach Erteilung einer Betriebserlaubnis, laufende Beihilfen auf Grundlage der Förderungsgrundsätze über den Ersatz der Betriebskosten (BKE) für die städtischen Kindertagesstätten in Verwaltung der Träger der freien Wohlfahrtspflege zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Angebote der Kindertagesstätten richten sich generell an beide Geschlechter, insbesondere achten die Leitungen der Einrichtungen auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen. Im Rahmen der Aufnahmekriterien werden zudem familiäre Rahmenbedingungen und Lebenssituationen bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Betreuung werden bei der Planung von Betreuungseinrichtungen immer beachtet. Ziel ist auch hier die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	493.900,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-493.900,00**

Einrichtungskosten in Höhe von 78.500,00 € wurden bereits mit der vertraulichen Drucksache Nummer 2140/2016 beschlossen und bereitgestellt.
Die Finanzierung im Teilergebnishaushalt 51 erfolgt als Zuwendungsgewährung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskosten die zu erzielenden Einnahmen aus den Elternbeiträgen und der Landesförderung abgezogen, so dass es sich um einen Nettobetrag handelt.

Begründung des Antrages

Im Rahmen eines ÖPP-Verfahrens wird in der Bergfeldstraße 34 in 30459 Hannover-Wettbergen eine 5-gruppige Kindertagesstätte neu errichtet. Hier entstehen 2 Krippengruppen (30 Kinder), 2 Kindergartengruppen (50 Kinder) und eine altersübergreifende Gruppe (5 x Krippe und 15 x Kindergarten) in Ganztagsbetreuung.
Der Neubau verfügt über ein entsprechend ausreichendes, angrenzendes Außengelände.
Die AWO-Kindertagesstätte in der Levester Straße wurde vor einigen Jahren um eine mobile Raumeinheit für die Betreuung von 20 Kindergartenkindern erweitert. Da an diesem Standort baurechtliche Abstandsregelungen nicht eingehalten werden konnten, wurde unter Ausschöpfung des gesamten Ermessensspielraums die Baugenehmigung stets nur mit der Maßgabe verlängert, dass diese Gruppe in den Neubau in der Bergfeldstraße überführt wird und die mobile Raumeinheit damit aufgegeben wird (siehe hierzu auch DS 1160/2014).
Die AWO hat ausdrücklich ihr Interesse an der Trägerübernahme für die Bergfeldstraße bekundet. Dies hat den Vorteil, dass nicht nur die Gruppe mit den bereits betreuten Kindern, sondern auch das dazugehörige Personal in die neue Einrichtung verlagert werden kann.
Im Stadtbezirk Ricklingen besteht eine große Nachfrage nach Krippen- und Kindergartenplätzen. Diesem Bedarf wird durch die vorgesehene Gruppenstruktur Rechnung getragen.
Das Platzangebot trägt dazu bei, Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.
Eine entsprechende Betriebserlaubnis wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium - Landesschulbehörde - in Aussicht gestellt.

51.42
Hannover / 19.03.2018

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss
An den Stadtbezirksrat Ricklingen (zur Kenntnis)

1. Ergänzung
Nr. 0664/2018 E1
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Änderungsantrag zur Drucksache Nummer 0664/2018 -
Trägerschaft und Förderung der Kindertagesstätte "Bergfeldstraße"

Antrag,

- dem Änderungsantrag 15-1122/2018 (Anlage 1) aus dem Stadtbezirksrat Ricklingen nicht zu folgen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Genderspezifische Aspekte und Belange wurden bei der Ursprungsplanung beachtet.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung

Der Stadtbezirksrat Ricklingen hat mit Drucksache Nummer 15-1122/2018; Anlage 1, folgende Änderung beantragt:

Aufgrund des noch nicht entschiedenen Antrags (Drucksache Nummer 15-0435/2018) ist in Zeile 3 nach dem Spiegelstrich der Satzteil
"darin ist die bereits bestehende Kindergartengruppe aus der Kita Levester Straße enthalten"
ersatzlos zu streichen. Ebenso ist die Passage in der Begründung entsprechend zu ändern.
Stellungnahme:
Die Verwaltung prüft derzeit die Verlängerung der mobilen Kita-Einheit an der Kindertagesstätte Levester Straße, um dem weiterhin bestehenden Bedarf an Betreuungsplätzen im Stadtbezirk begegnen zu können.
Nach Information des Trägers der Einrichtung können hierneben alle Kinder, die zurzeit in der Gruppe der mobilen Kita-Einheit betreut werden, mit Beginn des neuen Kindergartenjahres, ab dem 01.08.2018, in Kindergartengruppen der Kita Levester Straße

betreut werden. Kein Kind muss daher in die Neubaukita Bergfeldstraße wechseln.
Eine Stellungnahme zum gemeinsamen Antrag (Drucksache Nummer 15-0435/2018) wird die Verwaltung fristgerecht vorlegen.

51.42
Hannover / 16.05.2018

SPD Bezirksratsfraktion
Bezirksratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Hans-Jörg Schrader (FDP)
Sven Steuer (Die Linke)
Andreas Fauteck (Piraten)
im Bezirksrat Ricklingen

An den
Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Ricklingen
Herrn Andreas Markurth
o.V.i.A.

über Fachbereich Personal und Organisation
OE 18.63.09 Rats- und Stadtbezirksangelegenheiten

Hannover, den 01.05.2017

Änderungsantrag
gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in die nächste Sitzung des Bezirksrates Ricklingen
zur Drucksache Nr. 0664/2018

„Trägerschaft und Förderung der Kindertagesstätte „Bergfeldstraße“

Aufgrund des noch nicht entschiedenen Antrags Drucksache Nr. 15-0435/2018 ist in Zeile 3 nach dem Spiegelstrich der Satzteil

„darin ist die bereits bestehende Kindergartengruppe aus der Kita Levester Straße enthalten“

ersatzlos zu streichen. Ebenso ist die Passage in der Begründung entsprechend zu ändern.

Begründung:
Auf die Anfrage der SPD-Fraktion „**AWO-Kita Levester Straße – Elternwunsch und Platzbedarf“ Drucksache 15-0101/2018** hat die Verwaltung in der Bezirksratssitzung vom 1. Februar geantwortet:

„Über die Inbetriebnahme der Bergfeldstraße hinaus besteht in dem Stadtbezirk weiterer Handlungsbedarf in Bezug auf die Schaffung weiterer Kindergarten- und Krippenplätze. Daher wäre aus Sicht der Verwaltung eine weitere Verlängerung der Standzeit der mobilen Raumeinheiten wünschenswert. Ob und unter welchen Bedingungen dies erneut möglich sein könnte, wird zurzeit geklärt.“

Aus dieser Antwort schließen wir, dass die Entscheidung von 2014 aufgrund der aktuellen Situation neu diskutiert wird.

Der Bezirksrat Ricklingen hat in der Sitzung vom 1. März 2018 daraufhin den Antrag **Drucksache Nr. 15-0435/2018 „AWO-Kita Levester Straße – Verlängerung der Befristung der mobilen Wohneinheit“** gestellt. Hierin wird beantragt, kurzfristig die Verlängerung der Befristung der mobilen Wohneinheit in die Wege zu leiten und langfristig eine Versetzung derselben oder einen Anbau vorzusehen.

Mit dem vorgelegten Text der Drucksache Nr. 0664/2018 wird eine Entscheidung vorweg genommen.

Sophie Bergmann
SPD-Bezirksratsfraktion

Maria Tzinopoulou-Gilch
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hans-Jörg Schrader
FDP

Sven Steuer
Die Linke

Andreas Fauteck
Piratenpartei

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1131/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Integrative Betreuung in einer Kindergartengruppe in der AWO-Kindertagesstätte "Familienzentrum Elmstraße"

Antrag,
zu beschließen

- in der AWO-Kindertagesstätte "Familienzentrum Elmstraße", Elmstr. 2 in 30657 Hannover-Sahlkamp, eine Kindergartengruppe (25 Kinder, Ganztagsbetreuung) in eine integrative Kindergartengruppe (18 Kinder, Ganztagsbetreuug) umzustrukturieren

und

- dem Träger ab dem 01.08.2018, frühestens ab Erteilung einer Betriebserlaubnis, laufende Beihilfen auf der Grundlage der Drucksache-Nr. 2735/1997 "Förderung von Integrationsgruppen und Kindergruppen mit Einzelintegration - gemäß Anlage 2" zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Angebote der Kindertagesstätten richten sich generell an beide Geschlechter, insbesondere achten die Leitungen der Einrichtungen auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen. Im Rahmen der Aufnahmekriterien werden zudem familiäre Rahmenbedingungen und Lebenssituationen bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Betreuung werden bei der Planung von Betreuungseinrichtungen immer beachtet. Ziel ist auch hier die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.600,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**6.600,00**

Die Finanzierung im Teilergebnishaushalt 51 erfolgt als Beihilfegewährung an den Träger.
Bei der Finanzierung der Kindergartenplätze wurden von den Betriebsausgaben die Einnahmen der Finanzhilfe des Landes für das pädagogische Personal aufgrund der geplanten gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2018 abgesetzt.
Durch die Umstrukturierung ergeben sich Minderausgaben beim Produkt Kindertagesbetreuung.

Begründung des Antrages

Die fünfgruppige AWO-Kindertagesstätte "Familienzentrum Elmstraße" am Standort Elmstr. 2 in 30657 Hannover, Stadtteil Sahlkamp, betreut zurzeit 103 Kinder in einer Krippengruppe (15 Kinder, Ganztagsbetreuung), zwei Kindergartengruppen (50 Kinder, Ganztagsbetreuung) einer integrativen Kindergartengruppe (18 Kinder, Ganztagsbetreuung) und einer Hortgruppe (20 Kinder).
Die Kindertagesstätte beabsichtigt nun, das vorhandene Angebot an integrativen Plätzen zu erweitern. In der beantragten, zusätzlichen Integrationsgruppe können zwei bis vier Kinder mit Behinderung betreut werden.
Die baulichen und personellen Voraussetzungen für die zweite Integrationsgruppe sind bereits vorhanden.
Im Stadtbezirk Bothfeld-Vahrenheide besteht ein hoher Bedarf an integrativen Betreuungsplätzen, der nicht mit den bereits vorhandenen Angeboten abgedeckt werden kann.
Durch die Einrichtung der Integrationsgruppe entfallen sieben Betreuungsplätze im Kindergartenbereich, die mit neuen Projekten im Stadtbezirk ausgeglichen werden können.
Die Planungen sind im Vorfeld mit dem Nds. Kultusministerium -Landesjugendamt- abgestimmt worden. Eine entsprechende Betriebserlaubnis wurde in Aussicht gestellt.

51.42
Hannover / 04.05.2018

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1026/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Umstrukturierung einer Hortgruppe in der Kindertagesstätte St. Martin in eine altersübergreifende Gruppe

Antrag,
zu beschließen,

- eine Hortgruppe (10 Plätze für Grundschulkinder) in der Kindertagesstätte St. Martin, Badenstedter Straße 37, 30449 Hannover, in Trägerschaft des Ev. - Luth. Stadtkirchenverbands Hannover zum 01.08.2018 in eine altersübergreifende Gruppe mit insgesamt 20 Plätzen (Hort für Grundschulkinder und Kindergarten ab 3 Jahren bis zu Einschulung in Ganztagsbetreuung), davon maximal 8 Hortplätze, umzustrukturieren und

- ab dem 01.08.2018, frühestens ab Erteilung der Betriebserlaubnis, laufende Zuwendungen auf Basis des Vertrages zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem Ev.-Luth. Stadtkirchenverband über die Finanzierung der verbandlichen Kindertagesstätten (VBE) zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Die Angebote der Kindertagesstätten richten sich generell an beide Geschlechter, insbesondere achten die Leitungen der Einrichtungen auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen. Im Rahmen der Aufnahmekriterien werden zudem familiäre Rahmenbedingungen und Lebenssituationen bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Betreuung werden bei der Planung von Betreuungseinrichtungen immer beachtet. Ziel ist auch hier die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Transferaufwendungen	56.200,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-56.200,00**

Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Zuwendung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskostenausgaben für Hortplätze die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, so dass es sich um einen Nettobetrag handelt. Bei der Finanzierung der Kindergartenplätze wurden von den Betriebsausgaben die Einnahmen der Finanzhilfe des Landes für das pädagogische Personal aufgrund der geplanten gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2018 abgesetzt.

Begründung des Antrages
In der Kindertagesstätte St. Martin werden insgesamt vier Kindergartengruppen und eine Hortgruppe mit 10 Plätzen betrieben. Mit dem Ausbau der umliegenden Grundschulen zu Ganztagsschulen ist die Nachfrage nach Hortplätzen in der Einrichtung kontinuierlich gesunken. So können in diesem Jahr maximal 8 Hortplätze belegt werden. Dagegen ist die Nachfrage nach Kindergartenplätzen aufgrund der steigenden Kinderzahlen stark angestiegen. Daher hat der Stadtkirchenverband als Träger und Eigentümer der Einrichtung einen Antrag auf Umstrukturierung der Hortgruppe eingereicht. Um eine bedarfsgerechte Versorgung mit Betreuungsplätzen im Stadtbezirk sicherstellen zu können, soll die Hortgruppe zu einer altersübergreifenden Gruppe mit Hort- und Kindergartenplätzen umgewandelt werden. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten können in dieser Gruppe maximal 20 Kinder betreut werden. Bei 8 bereits belegten Hortplätzen, würden die restlichen 12 mit Kindergartenkindern belegt werden. Diese Plätze werden für die Bedarfe des Stadtbezirks neu geschaffen. Sollte die Nachfrage nach Hortplätzen in den nächsten Jahren weiter sinken, werden die so frei gewordenen Hortplätze mit Kindergartenkindern nachbelegt.

Der Stadtkirchenverband hat ebenfalls beantragt, die Gruppe langfristig (Zeithorizont 2022) in eine Krippengruppe umzustrukturieren. Daher soll die altersübergreifende Gruppe als Interimslösung dazu dienen, die Bedarfe nach Kindergartenplätzen kurz- und mittelfristig bis zum Neubau der Kita Hohe Straße in Linden-Mitte abzudecken.

Für die Umstrukturierung zur altersübergreifenden Gruppe werden keine Umbaumaßnahmen erforderlich. Die Planungen sind mit dem Nds. Kultusministerium -Landesjugendamt- als Aufsichtsbehörde abgestimmt und eine entsprechende Betriebserlaubnis ist bereits in Aussicht gestellt worden.

51.4220.04.2018

/

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1041/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Umstrukturierung einer Hortgruppe in der Kita CompanyKids S-krabbelt

Antrag,
zu beschließen,

in der Kindertagesstätte CompanyKids S-krabbelt, Große Düwelstraße 16-18, 30171 Hannover, in Trägerschaft der pme Familienservice GmbH, eine Hortgruppe mit 20 Plätzen in zwei Stufen umzustrukturieren:

1. in eine große altersübergreifende Gruppe mit einer flexiblen Zusammensetzung aus Hort- und Kindergartenplätzen unter Berücksichtigung der max. Anzahl von zulässigen Plätzen laut Betriebserlaubnis und

2. zum 01.08.2019 in eine reine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen (Ganztags)

sowie

für dieses Betreuungsangebot zum 01.08.2018 bzw. zum 01.08.2019, frühestens jedoch nach Erteilung der jeweiligen Betriebserlaubnisse, die laufende Förderung entsprechend der Richtlinien über die Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbeträge für Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten Vereinen zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Das Angebot der Kindertagesstätte richtet sich generell an beide Geschlechter, insbesondere achtet die Leitung der Einrichtung auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen. Im Rahmen der Aufnahmekriterien werden zudem familiäre Rahmenbedingungen und Lebenssituationen bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Betreuung werden bei der Planung von Betreuungseinrichtungen immer beachtet. Ziel ist auch hier die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme 36501 Kindertagesbetreuung

Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Transferaufwendungen	56.100,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-56.100,00**

Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Zuwendung an den Träger. Bei der Finanzierung der Kindergartenplätze wurden von den Betriebsausgaben die Einnahmen der Finanzhilfe des Landes für das pädagogische Personal aufgrund der geplanten gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2018 abgesetzt.

Begründung des Antrages
Bei der Kindertagesstätte CompanyKids S-krabbelt handelt es sich um eine Einrichtung mit sechs Gruppen: Zwei Krippengruppen (je 15 Plätze) mit einer Ganztagsbetreuung, zwei Krippengruppen (je 12 Plätze) mit einer Ganztagsbetreuung, einer kleinen altersübergreifenden Gruppe (20 Plätze) mit einer Ganztagsbetreuung und einer Hortgruppe (20 Plätze) mit einer Betreuung bis 17 Uhr.
Durch die Einführung der Ganztagsschule ist die Nachfrage an Hortplätzen in der Kita CompanyKids S-krabbelt stark zurück gegangen. Es ist dem Träger nicht möglich die 20 angebotenen Hortplätze für das Kita Jahr 2018/19 komplett zu belegen. Somit hat sich der Träger zu einer Umstrukturierung entschlossen. Um auf die bereits bestehenden Anmeldungen reagieren zu können, soll der Hort zunächst zum 01.08.2018 in einem ersten Schritt in eine große altersübergreifende Gruppe (AüG) umgewandelt werden. Für die Hort Plätze in der AüG wurden vorausschauend nur Jahresverträge geschlossen. In einem zweiten Schritt soll dann die große altersübergreifende Gruppe zum 1.8.2019 in eine reine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen umgewandelt werden.
Die Nachfrage nach Kindergartenplätzen ist im Stadtbezirk unverändert hoch. Durch diese weiteren Kindergartenplätze in der Kindertagesstätte entsteht ein ausgewogeneres Verhältnis der Betreuungsstruktur für Krippe und Kindergarten, das ein bedarfsgerechtes Angebot innerhalb des Stadtbezirkes darstellt. Die Planungen sind im Vorfeld mit dem Nds. Kultusministerium - Landesjugendamt - abgestimmt worden. Eine entsprechende Betriebserlaubnis wurde in Aussicht gestellt.

51.42
/ 24.04.2018

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1027/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Aufstockung der Betreuungszeiten in Kindertagesstätten des Stadtbezirks Linden-Limmer

Antrag,
zu beschließen,
in den folgenden Einrichtungen zum 01.08.2018 die Betreuungszeiten auszuweiten:

1. im Familienzentrum Nieschlagstraße, Nieschlagstraße 19, 30449 Hannover, in Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover, die Betreuungszeit in einer Kindergartengruppe (25 Plätze für Kinder ab 3 Jahren) von 3/4- auf eine Ganztagsbetreuung sowie

2. in der Kindertagesstätte "Die Rotzfrechen", Ottenstraße 1, 30451 Hannover, in Trägerschaft des Die Rotzfrechen e.V., die Betreuungszeiten in einer Krippengruppe (8 Plätze für Kinder zwischen 1-2 Jahren) von 3/4 auf eine Ganztagsbetreuung auszuweiten und ab dem 01.08.2018, frühestens ab Erteilung der Betriebserlaubnis, laufende Zuwendungen auf Basis der Richtlinien über die Fördervoraussetzungen und Förderbeträge für Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Kleinen Kindertagesstätten zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Die Angebote der Familienzentren und Kindertagesstätten richten sich generell an beide Geschlechter, insbesondere achten die Leitungen der Einrichtungen auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen. Im Rahmen der Aufnahmekriterien werden zudem familiäre Rahmenbedingungen und Lebenssituationen bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Betreuung werden bei der Planung von Betreuungseinrichtungen immer beachtet. Ziel ist auch hier die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge		**Ordentliche Aufwendungen**	
Zuwendungen und allg. Umlagen	4.400,00	Personalaufwendungen	30.700,00
		Transferaufwendungen	11.000,00
		Sonstige ordentliche Aufwendungen	200,00
		Saldo ordentliches Ergebnis	**-37.500,00**

Es entstehen folgende jährliche Kosten:

Kindertagesstätte Nr. 1	Nieschlagstraße	26.600 €
Kindertagesstätte Nr. 2	"Die Rotzfrechen"	10.900 €

Bei der Finanzierung der Kindergartenplätze wurden von den Betriebsausgaben die Einnahmen der Finanzhilfe des Landes für das pädagogische Personal aufgrund der geplanten gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2018 abgesetzt. Die Finanzierung der Krippenplätze in der Kindertagesstätte "Die Rotzfrechen" erfolgt als Zuwendung an den Träger. Hierbei werden von den Betriebskosten die zu erzielenden Einnahmen aus den Elternbeiträgen und der Landesförderung abgezogen, so dass es sich um einen Nettobetrag handelt.

Begründung des Antrages
In den genannten Einrichtungen werden in den letzten Jahren die 3/4-Angebote immer weniger nachgefragt. Die Inanspruchnahme dieser Betreuung wird lediglich als Einstieg in eine Kinderbetreuung gesehen. Sobald sich die Möglichkeit ergibt, wird von den Eltern der Wunsch nach einer längeren Kinderbetreuung nachgefragt und wahrgenommen. Hierneben ist inzwischen für viele Eltern durch den vorab in Anspruch genommenen Krippenplatz mit Ganztagsbetreuung die Anschlussbetreuung im Kindergarten mit einer kürzeren Betreuungszeit nur schwer zu regeln. Dies verstärkt den Wunsch nach längeren Betreuungszeiten. Daher möchte der städtische Träger die Betreuungszeiten erweitern. Durch die Umsetzung der Maßnahmen wird Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert und einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot nachgekommen.

51.4220.04.2018
/

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1040/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Aufstockung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte Kapellenbrink

Antrag,

zu beschließen,

- die Betreuungszeit einer Kindergartengruppe (25 Plätze, 3/4-Betreuung) in der Kindertagesstätte Kapellenbrink, Kapellenbrink 12, in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt

  Region Hannover e.V., auf eine Ganztagsbetreuung auszuweiten sowie

- ab dem 01.08.2018, frühestens ab Erteilung der Betriebserlaubnis, laufende Zuwendungen auf der Basis der Förderungsgrundsätze über den Ersatz der Betriebskosten für städt. Kindertagesstätten in Verwaltung der Träger der Freien Wohlfahrtspflege (Betriebskostenersatz - BKE) zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Angebot der Kindertagesstätte richtet sich generell an beide Geschlechter, insbesondere achtet die Leiterin der Einrichtung auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen. Im Rahmen der Aufnahmekriterien werden zudem familiäre Rahmenbedingungen und Lebenssituationen bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Betreuung werden bei der Planung von Betreuungseinrichtungen immer beachtet. Ziel ist auch hier die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	**Bezeichnung**
Einzahlungen	**Auszahlungen**
	Saldo Investitionstätigkeit **0,00**

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**
	Sonstige ordentliche Aufwendungen 27.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis **-27.000,00**

Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Zuwendung an den Träger. Bei der Finanzierung der Kindergartenplätze wurden von den Betriebsausgaben die Einnahmen der Finanzhilfe des Landes für das pädagogische Personal aufgrund der geplanten gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2018 abgesetzt.

Begründung des Antrages

In der genannten Einrichtung wird das derzeitige o.g. Angebot immer weniger nachgefragt. Aus diesem Grund soll die Betreuungszeit in der vom Träger beantragten Form aufgestockt werden.
Durch die Umsetzung der Aufstockung wird Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert und einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot nachgekommen.

51.42
/ 24.04.2018

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0677/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Fortführung der Förderung des Innovativen Modellprojektes an der Egestorffschule in Trägerschaft des Diakonischen Werkes

Antrag,
zu beschließen,
dem Diakonischen Werk, Stadtverband Hannover e.V., - Die Leine-Lotsen - zur Fortführung des Innovativen Modellprojektes in der Egestorffschule, Petristraße 4, 30449 Hannover

- für das Schuljahr 2018/2019 vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2019 laufende Zuwendungen für eine Gruppe mit 20 Plätzen - entsprechend der gültigen Richtlinie für den Betrieb von Innovativen Modellprojekten (DS-Nr. 1805/2008) - in Höhe von 75,00 € pro Kind/Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Das Angebot der Schulkinderbetreuung richtet sich generell an beide Geschlechter, insbesondere achten die Vorstände auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen. Im Rahmen der Aufnahmekriterien werden zudem familiäre Rahmenbedingungen und Lebenssituationen bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Betreuung werden bei der Planung von Betreuungseinrichtungen immer beachtet. Ziel ist auch hier die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Transferaufwendungen	41.700,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-41.700,00**

Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Zuwendung an den Träger.

Begründung des Antrages
Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 - 2018 (HSK IX) wurde u.a. auch die Qualitätsoffensive zur Ganztagsgrundschule (GTS) beschlossen (DS Nr.: 1810/2015).
Die Verwaltung hat dazu einen ersten Zwischenbericht DS Nr.: 0881/2017 vorgelegt. Es soll ein Stufenkonzept mit einer sozialräumlichen Ausrichtung für die Schulkindbetreuung erarbeitet werden. Danach sollen die Innovativen Modellprojekte (INNOS) in der GTS aufgehen oder vom Kooperationspartner übernommen werden können.

Vor diesem Hintergrund soll das INNO des Diakonischen Werkes "Die Leine-Lotsen" die zurzeit zur Verfügung stehenden 20 Plätze für das Schuljahr 2018/2019 fortführen und darüber hinaus im vorgenannten Stufenprogramm Berücksichtigung finden.

51.42
/ 19.03.2018

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0697/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Fortführung und Förderung des Innovativen Modellprojektes des Elternvereins "Salz und Pfeffer"

Antrag,
zu beschließen,
dem Elternverein "Salz und Pfeffer e.V." zur Fortführung des Innovativen Modellprojektes "Salz und Pfeffer", Salzmannstraße 5, 30451 Hannover

- für das Schuljahr 2018/2019 vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2019 laufende Zuwendungen für eine Gruppe mit 20 Plätzen - entsprechend der gültigen Richtlinie für den Betrieb von Innovativen Modellprojekten (DS-Nr.: 1805/2008) - in Höhe von 75,00 € monatlich pro Kind/Monat zuzüglich ausfallender Elternbeiträge zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Das Angebot der Schulkinderbetreuung richtet sich generell an beide Geschlechter, insbesondere achten die Vorstände auf eine ausgewogene Belegung der Gruppen. Im Rahmen der Aufnahmekriterien werden zudem familiäre Rahmenbedingungen und Lebenssituationen bei der Platzvergabe berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Betreuung werden bei der Planung von Betreuungseinrichtungen immer beachtet. Ziel ist auch hier die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Transferaufwendungen	41.700,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-41.700,00**

Die Finanzierung im Kindertagesstättenbereich erfolgt als Zuwendung an den Träger.

Begründung des Antrages
Im Innovativen Modellprojekt des Vereins "Salz und Pfeffer e.V." werden nach wie vor 20 Kinder (inkl. Mittagessen) betreut. Dieses Angebot ist ein wichtiger Bestandteil der Schulkindbetreuung an der Grundschule Salzmannstraße und ergänzt das bestehende Angebot im Stadtteil Linden-Nord. Die GS Salzmannstraße hat bisher keine Interessenbekundung für die Einführung eines Ganztagsangebotes abgegeben.

Um den Fortbestand des Innovativen Modellprojektes weiterhin sicherzustellen, beantragte der Träger wie in den Vorjahren fristgerecht eine Anschlussförderung. Sollte die Schule den Ganztagsbetrieb aufnehmen, muss geprüft werden, ob das Innovative Modellprojekt in dem Ganztag aufgehen oder der Träger des Innovativen Modellprojektes als Kooperationspartner der Schule für den Ganztagsbetrieb übernommen werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt dem Förderantrag zu entsprechen, da der Bedarf an Betreuungsplätzen an diesem Standort sehr hoch ist.

51.42
Hannover / 27.03.2018

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Kommission für Kinder- und Jugendhilfeplanung
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0142/2018
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

"Werft 64 e. V." - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Antrag,
zu beschließen, den Verein „Werft 64 e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anzuerkennen. Der Verein hat seinen Sitz in der Bömelburgstr. 42a, 30165 Hannover. Die Internet-Seite lautet: „www.werft64hannover.de“.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender Mainstreaming wird vom Verein sowohl beim Personaleinsatz als auch in der Entwicklung, Planung und Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche berücksichtigt.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Rechtslage - § 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,

2. gemeinnützige Ziele verfolgen,

3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und

4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Begründung des Antrages
Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII wurde mit Datum vom 21.11.2017 beantragt.

Der Verein „Werft 64 e.V.“ besteht seit dem 14.06.2014, ist aber in anderer Form bereits seit 2006 tätig gewesen. Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte unter der Nummer: 81 AR 1108/14 (eine Bescheinigung liegt der Verwaltung vor). Seit dem 16.07.2014 liegt eine Bescheinigung des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit vor. Beide Unterlagen sind der Drucksache aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beigefügt.

„Ziel des Vereins ist die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 SGB VIII.“ (siehe Anlage: Satzung, Seite 1 § 3 Abs. 1 Zweck des Vereins).

Weitere Arbeitsschwerpunkte des Vereins sind die Vermittlung „handwerklicher Fähigkeiten“ eines „Umweltbewusstseins“ und die „Förderung der sozialen Kompetenz“ (a.a.O.).

Bereits vor der Gründung des Vereins „Werft 64 e.V.“ im Jahre 2014 war die Initiative im Bereich Basteln und Werken aktiv. Im Hainhölzer Bad und Umgebung wurden Nistkästen für Vögel und Fledermäuse, die vorher mit Kindern und Jugendlichen gebaut wurden, von diesen angebracht. Im Kinder- und Jugendhaus Hainholz wurden Modellbaukurse angeboten.

In der Angebotspalette des Vereins im Bereich Modellbau werden neben einfachen Modellen für Schiffe und Flugzeuge für Anfänger*innen auch Modelle für Fortgeschrittene mit Funkfernsteuerungen gebaut, deren Fertigstellung mehrere Wochen benötigt. Ein aktiver Einstieg in die Solar- Energie erfolgte bereits vor einigen Jahren.

Einige der Kinder sind aktiv geblieben, haben zwischenzeitlich eine Juleica-Ausbildung (Jugendgruppenleiter*innenausbildung) absolviert und leiten jetzt selber Gruppen an. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die später ein Handwerk erlernt haben, ist beträchtlich.

Der Verein betreibt u.a. eine Mädchengruppe und auch im Projekt für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung sind sehr viele Mädchen engagiert. Die Themen Gender und Gleichstellung sind ebenfalls Schwerpunkte der Arbeit des Vereins. Das gleiche gilt für den Bereich der Partizipation, da die Kinder und Jugendlichen an der Angebotsplanung des Vereins aktiv mitwirken können. Derzeit werden fünf Gruppen angeboten.

Durch seine Mitwirkung bei Ganztagsangeboten an zehn Schulen bemüht sich der Verein „Werft 64 e.V.“ den fehlenden Werkunterricht auszugleichen. Dadurch haben einige Kinder und Jugendliche den Weg in den Verein auch in Ihrer Freizeit gefunden.

Eine besondere Anerkennung erhält der Verein durch das Handwerk (z.B. beim Gewerbefest), bei besonderen Gemeinschaftsaktionen im Stadtteil Hainholz (lebendiger Adventskalender) und durch seine Kooperationspartner (z.B. Deutscher Kinderschutzbund e.V., Mittendrin Hannover e.V., Die Johanniter u.a.).

Stellungnahme der Verwaltung
Der Verein „Werft 64 e.V.“ arbeitet bereits seit 2006 im Bereich der Jugendhilfe. Im Jahr 2016 hat der Verein ein tägliches offenes Nachmittagsangebot betreut, in 10 Schulen ist er am Nachmittag tätig, dazu werden noch Aktivitäten in anderen Jugendeinrichtungen und Aktionen im Stadtteil durchgeführt. Er deckt damit einen wichtigen Bereich der Jugendarbeit ab. Auch in dem sehr wichtigen Bereich der Geflüchteten im minderjährigen Alter wurde ein Angebot gemacht. Der Verein „Werft 64 e.V.“ ist fest in der Angebotsstruktur des Stadtteils Hainholz verankert, wo er den wichtigen Bereich der handwerklichen Tätigkeit repräsentiert.

Durch die langjährige, qualitativ und inhaltlich gut aufgestellte sowie ständig weiterentwickelte Arbeit des Vereines „Werft 64 e.V.“ sind die Vorrausetzungen nach § 75 SGB VIII erfüllt. Durch sie wird ein nicht unwesentlicher Beitrag der Jugendhilfe geleistet.

Es wird daher empfohlen, dem Verein „Werft 64 e.V.“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zu gewähren.

51.5
Hannover / 19.01.2018

Satzung „Werft 64 Hannover“

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Werft 64 Hannover

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“

3. Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Stärkung der handwerklichen Fähigkeiten und des Umweltbewusstseins und zur Förderung der sozialen Kompetenz. Ziel der Arbeit ist die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 SGBVIII.

1. Zweck des Vereins ist unter anderem die Fortführung und Weiterentwicklung des Projekt „Werft 64 Modellbau- und Werkprojekt für Kinder und Jugendliche“, das u.a. vom Bezirksrat Hannover Nord der Landeshauptstadt Hannover gefördert wird. Zur Zielsetzung des Vereins gehören neben der Vermittlung handwerklicher Fähigkeiten an Kinder und Jugendliche auch pädagogische Zielstellungen. Die Kinder sollen somit nicht nur eine sinnvolle Beschäftigung in einem kommunikativen Rahmen erhalten, sondern auch eine höhere Akzeptanz für handwerkliche Ausbildungsberufe erlangen.

Zielgruppe sind vor allen Dingen Kinder und Jugendliche, in deren Elternhaus die finanziellen Mittel fehlen, um sich anspruchsvolle Modelle zuzulegen, hierzu bietet der Verein die Möglichkeit, die Zielgruppe auch an schwierige Projekt- und Modellarbeiten heranzuführen.

2. Weitere Projektschwerpunkte finden sich in der Thematik „Nachhaltigkeit“ „ Natur und Umweltschutz“. So wird etwa die Nutzung grüner Technologien wie Sonnen- und Windkraft im Modellbau veranschaulicht und damit sowohl den traditionellen Fähigkeiten des Handwerks als auch der Zukunftsbedeutung ökologischer Zielsetzung Rechnung getragen. Die pädagogische Arbeit wird von erlebnisorientierten praktischen Elementen bestimmt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auf Beschluss des Vorstandes ist es dem Verein jedoch möglich sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu begründen (siehe § 6). Die Vergütung dieser Arbeitsverhältnisse muss jedoch angemessen sein und darf den gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht gefährden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

2. Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit dem Erlöschen.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe eines Jahresbetrags zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden,dem Kassierer, dem Schriftführer sowie 2 Beisitzern (erweiterter Vorstand).

2.Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

§ 7 Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit Voraussetzungen hauptamtlicher Tätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4.-Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§8 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig

§10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover (Freie Jugendarbeit) , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 14.06.2014